



TERRE DES FEMMES e. V.
Menschenrechte für die Frau
Konrad-Adenauer-Straße 40
72072 Tübingen
Tel: 07071/7973-0
Fax: 07071/7973-22
www.frauenrechte.de
eilaktion@frauenrechte.de

Studie: Ehrenmord

Erstellt von:
Myria Böhmecke (Referentin TERRE DES FEMMES)

mit freundlicher Unterstützung von:
Ariane Roguez
Nicole Wurst
Ute Binder
Anna Schriefl

Im Auftrag von:
Frau Feleknas Uca
Mitglied des Europäischen Parlaments
ASP 06 G 361
Rue Wiertz
B-1047 Brüssel
E-Mail: fuca@europarl.eu.int

Inhalt:

	Seite
Einführung	3
1. Verbrechen im Namen der Ehre: Grundsätzliches	4
1.1 Merkmale und Ursachen	4
1.2 Gründe	5
1.3 Formen	6
1.4 Verbreitung/Zahlen/Dunkelziffer	7
1.5 Schutz für die Frauen	8
1.6 Die Bestrafung der Täter	9
1.7 Abgrenzung zu anderen Formen von Gewalt/Mord an Frauen	9
2. Ehrenmord in den Herkunftsländern: Exemplarisch dargestellt anhand von zwei Länderbeispielen	11
2.1 Türkei	11
2.2 Pakistan	13
3. Ehrenmord innerhalb von Migrantenfamilien in Europa	15
3.1. Verbreitung von Ehrenmord in Europa	15
3.2 Ehrenmord in Deutschland	17
3.2.1 Die aktuelle Diskussion in Medien und Gesellschaft	17
3.2.2 Zum Forschungsstand	19
3.2.3 Verbrechen im Namen der Ehre innerhalb von Migrantenfamilien in Deutschland	20
3.2.4 Die Opfer und die Täter von Ehrenmord	22
3.2.5 Vergleiche der Opfer-Täter-Struktur zwischen Ehrenmordfällen in Deutschland und in den Herkunftsländern	29
3.2.6 Rechtliche Aspekte	29
3.2.7 Hilfsmöglichkeiten und Präventionsmodelle für Betroffene	31
3.3 Ehrenmord in Schweden	34
3.3.1 Verbreitung/Zahlen/Fälle	34
3.3.2 Präventionsmaßnahmen und Projekte	35
3.3.3 Rechtliche Aspekte	37
3.4 Ehrenmord in Großbritannien	37
3.4.1 Verbreitung/Zahlen/Fälle	37
3.4.2 Präventionsmaßnahmen und Projekte	39
3.4.3 Rechtliche Aspekte	40
4. Zusammenfassung und Resümee	41
5. Präventionsmöglichkeiten und Forderungen	43
6. Literatur	45
7. Kurzvorstellung von TERRE DES FEMMES	49

Einführung

Weltweit werden nach einer UN-Studie jährlich 5000 Mädchen und Frauen in mindestens 14 Ländern ermordet¹, weil sie durch ihr Verhalten angeblich die Ehre des Mannes bzw. der Familie beschmutzt haben. Die Dunkelziffer ist jedoch um ein vielfaches höher, weil die wenigsten Fälle vor Gericht gebracht werden. Denn häufig wird der Mord als Unfall oder Selbstmord getarnt, die gesellschaftliche Akzeptanz dieser Verbrechen ist so hoch, dass sich Verwandte, Freunde und Nachbarn nur selten einmischen und sogar die Polizei häufig wegschaut. Als Auslöser für einen Ehrenmord kann genügen, dass sich ein Mädchen oder eine Frau zu „aufreizend“ anzieht, sich zu „westlich“ verhält oder auch nur ein Gerücht aufkommt, sie habe ein voreheliches oder außereheliches Verhältnis.

Viele Regierungen, in denen diese Verbrechen geschehen, unternehmen nichts, um die Betroffenen zu schützen und Präventionsmaßnahmen einzuleiten, obwohl sie verschiedene Menschenrechtsabkommen wie die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* und das *Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW) ratifiziert haben.²

Obwohl Ehrverbrechen seit langem existieren, ist die Öffentlichkeit erst seit relativ kurzer Zeit darauf aufmerksam geworden: Seit den 90er Jahren werden Ehrverbrechen in Berichten und Resolutionen der UN regelmäßig erwähnt und verurteilt. Die Berichterstatter drücken dabei ihre große Besorgnis aus, dass diese Verbrechen in mindestens 14 Ländern weltweit geschehen und in einigen Ländern sogar gesetzlich legitimiert sind, obwohl das jeweilige Land verschiedenste Menschenrechtsabkommen unterschrieben hat. Daher wird an die betroffenen Regierungen appelliert, alles in ihrer Macht Stehende gegen Ehrverbrechen zu unternehmen.³

In den Ländern, in denen Ehrverbrechen geschehen, gibt es seit einigen Jahren zunehmend Nichtregierungsorganisationen und Initiativen, die Präventionsarbeit leisten, Betroffenen helfen und dafür kämpfen, dass die Täter angemessen bestraft werden. Diese lokale Arbeit zeigt erste Erfolge, ist aber immer wieder durch Rückschläge gekennzeichnet. Weiterhin setzen international arbeitende Nichtregierungsorganisationen Regierungen mit Hilfe von Petitionen und Protestaktionen unter Druck, klären die Öffentlichkeit auf und liefern Hintergrundinformationen für Schattenberichte sowie Resolutionen von unterschiedlichen Gremien.

Erst in den letzten Jahren ist innerhalb der europäischen Länder das Bewusstsein dafür gewachsen, dass Verbrechen im Namen der Ehre auch innerhalb von Migrantengemeinschaften geschehen. Daher ist nun verstärkt die Diskussion aufgekommen, wie MigrantInnen optimal integriert werden können und welche Maßnahmen notwendig sind, um Betroffenen adäquat zu helfen und diese Taten bereits im Vorfeld zu verhindern.

Von Seiten der Europäischen Union sind bereits verschiedene länderübergreifende Projekte gefördert worden, die u. a. zum Ziel haben, Erfahrungen sowie „Best practices- Beispiele“ in

¹ United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Pursuant to Commission on Human Rights Resolution 1999/35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, United Nations, 2000.

² Vgl. Kapitel 2.

³ Vgl. z. B. UN General Assembly: Working towards the elimination of crimes against women committed in the name of honour, UN doc: A/57/169, 2. Juli 2002, S. 8; Luopajarvi, Katja: Honour Killings as Human Rights Violations. Institute for Human Rights, Abo Akademie University Finland, 2003, S. 77-96.

der Arbeit gegen Ehrverbrechen auszutauschen und länderübergreifende Netzwerke zu bilden.⁴

Die vorliegende Studie gibt im Kapitel 1 zunächst einen Überblick über die verschiedenen Formen, Gründe, Ursachen und die Verbreitung von Ehrverbrechen. In Kapitel 2 wird das Thema Ehrverbrechen in den Herkunftsländern anhand der zwei Länderbeispiele Türkei und Pakistan näher dargestellt.

Anschließend wird in Kapitel 3 auf die europäische Ebene eingegangen, indem zunächst ein Überblick über die Verbreitung von Verbrechen im Namen der Ehre in Europa gegeben wird (Kapitel 3.1) und dann anhand von drei Länderbeispielen (Deutschland, Schweden und Großbritannien) die Problematik näher beschrieben wird. In Kapitel 4 werden die Ergebnisse dargestellt und abschließend in Kapitel 5 Präventionsmöglichkeiten genannt sowie Forderungen aufgestellt.

1. Verbrechen im Namen der Ehre: Grundsätzliches

1.1 Merkmale und Ursachen

Ehrbezogene Gewalt ist eine Form von Gewalt gegen Frauen und Mädchen, die innerhalb stark patriarchalisch strukturierter Familien und Gesellschaften vorkommt. Die Gewalt wird mit dem Erhalt bzw. der Wiederherstellung von Ehre gerechtfertigt und von nahen männlichen Verwandten ausgeübt.

Ein in der Gesellschaft vorherrschender traditioneller Ehrenkodex bildet die Grundlage von Ehrverbrechen. Zentrales Element ist die Aufrechterhaltung der Familienehre. Sie muss als höchstes Gut von allen Familienmitgliedern bewahrt und verteidigt werden, da sie die Stellung einer Familie in der Gesellschaft definiert.

Typisch für solche Gesellschaftsstrukturen und Moralvorstellungen sind klar definierte geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen. Für die Frau ist es die Rolle der Ehefrau, Mutter und Hausfrau, für den Mann die Rolle des Familienoberhauptes und „Beschützers“ der weiblichen Familienmitglieder. Die Bewahrung bzw. Wiederherstellung der Familienehre, notfalls auch mit Gewalt, ist die Pflicht des Mannes.

Die Familienehre steht in Abhängigkeit zum Verhalten der weiblichen Familienangehörigen, die Trägerinnen der Familienehre sind, eine „verletzte“ Familienehre jedoch nicht durch eigenständige Handlung wiederherstellen können. Ein tatsächlicher oder vermeintlicher Verstoß gegen die Regeln des traditionellen Ehrenkodexes bzw. nicht-rollenkonformes Verhalten der weiblichen Familienmitglieder verletzt die Ehre der gesamten Familie. Sie kann nur durch Verstoß oder Tod des beschuldigten Mädchens oder der Frau wiederhergestellt werden.

Dabei fällt nahen männlichen Verwandten - in der Regel Brüdern oder Vätern - die Aufgabe zu, die Gewalttat zu begehen. Mädchen und Frauen werden in patriarchalischen Gesellschaften von männlichen Familienmitgliedern streng überwacht, um eine Verletzung der Familienehre im Voraus auszuschließen und zu gewährleisten, dass ein Mädchen jungfräulich in die Ehe geht. Häufig werden die Mädchen und Frauen unterdrückt und in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt, indem sie nicht selbst entscheiden dürfen, wen sie heiraten oder ob sie eine Ausbildung beginnen wollen. Verstöße werden mit physischer und psychischer Gewalt bis hin zum „Ehrenmord“ bestraft.

⁴ Vgl. dazu Kapitel 3.1.

Sowohl Männer als auch Frauen stehen im Zusammenhang mit Ehrverbrechen unter enormem gesellschaftlichen Druck. Wird der Mann seiner Aufpasser- und Schutzfunktion nicht gerecht, oder führt er seine Pflicht zur Verteidigung oder Wiederherstellung der Familienehre nicht aus, gilt er als unmännlich und wird von der Gesellschaft als nutzlos ausgestoßen. Denn als „Besitzer“ der Frau ist der Mann auch für deren Verhalten verantwortlich. Der Mann und mit ihm seine gesamte Familie werden gesellschaftlich geächtet und ausgegrenzt.

Frauen sind oftmals an der Tatvorbereitung beteiligt, da meistens der gesamte „Familienrat“ den Tod der Frau zur Wiederherstellung der Familienehre beschließt. Die eigentliche Tat jedoch wird von den Männern ausgeführt.

Verbrechen, die im Namen der Ehre verübt werden, sind im hohen Maße gesellschaftlich legitimiert. Die Ehre der Familie wiederherzustellen wird als „Familiensache“ angesehen, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat. Nachbarn, Freunde und Bekannte schauen weg, die Polizei greift oft nicht ein.⁵

Auch Männer können Opfer von Verbrechen im Namen der Ehre sein, wenn sie z. B. ein außereheliches Verhältnis haben. Allerdings kommt es seltener vor, dass der Mann deswegen umgebracht wird. Meistens werden in diesen Fällen die Frauen geopfert, denn das Leben des Mannes ist in patriarchalischen Gesellschaften häufig mehr wert als das einer Frau. Außerdem zieht die Ermordung eines Mannes häufig die Konsequenz nach sich, dass dieser Mord durch einen Mord an einem Familienmitglied des Mörders gerächt wird. Diesbezüglich ist eine Abgrenzung des Themas „Verbrechen im Namen der Ehre“ zur so genannten „Blutrache“ oder „Blutfehde“ notwendig, da es sich bei der Blutrache v. a. um die Ermordung von Männern handelt, die wiederum als Vergeltung einen anderen Mord aus der Sippe des Mörders nach sich ziehen.⁶

Der Begriff „Ehrenmord“ ist sehr umstritten, da es sich hierbei um zwei widersprüchliche Begriffe handelt: Ein Mord kann nicht „ehrentoll“ sein. Daher wird dieser Begriff immer wieder von internationalen Gremien und Fachleuten kontrovers diskutiert. Es wurden Alternativen wie z. B. der Begriff „Schandemorde“ vorgeschlagen, die sich jedoch bisher nicht international durchsetzen konnten.⁷

1.2 Gründe

Die Auslöser oder Gründe für ein Verbrechen, welches im Namen der Ehre verübt wird, sind sehr vielfältig und variieren je nach der traditionellen Einstellung der Familie oder der Gesellschaft.

Ein Verstoß gegen die Familienehre kann hervorgerufen werden durch ein Gespräch oder das Anlächeln eines Fremden, das Tragen von „unkeuscher“ Kleidung oder durch eine uneheliche Schwangerschaft. Ob diese durch eine außereheliche Beziehung oder durch Vergewaltigung zustande kam, ist dabei irrelevant. Oftmals reicht bereits ein Gerücht über unbeaufsichtigten Kontakt zu einem Mann aus, um die Familienehre zu verletzen, denn entscheidend ist letztendlich der *Ruf* der Familie in der Gesellschaft.

⁵ Vgl. allgemein: Grundhöfer, Marei: Honour Crimes in Jordanien. Friedrich-Ebert-Stiftung, Amman, Oktober 2002, S. 2-7; Luopajarvi, Katja: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 4 ff.

⁶ Vgl. Gendercide Watch: „Honour“ Killings and Blood Feuds, 2002 (http://www.gendercide.org/case_honour.html).

⁷ Die Begriffe „Ehrenmord“ bzw. „Verbrechen im Namen der Ehre“ werden im Folgenden ebenfalls verwandt, obwohl wir uns der Diskussion um den widersprüchlichen Begriff bewusst sind und die Einwände, dass „Mord“ oder „Gewalt“ nicht ehrenvoll sein können, teilen. Vgl. zur Diskussion um den Begriff: Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 4 ff.

Den Mädchen und Frauen gibt man meistens nicht die Möglichkeit, die Gerüchte klarzustellen und sich zu rechtfertigen.

Auch das Selbstständigkeitsbestreben eines Mädchens oder einer Frau kann nach traditionell patriarchalischer Auffassung einen Ehrenmord rechtfertigen: Wenn eine Frau selbst über ihr Leben entscheiden will, indem sie eine Ausbildung machen, sich selbst den zukünftigen Ehemann aussuchen möchte oder sich gegen eine Zwangsheirat wehrt, lehnt sie sich damit gegen den Willen der Familie und das ihr als Frau zugesprochene Rollenbild auf.

Häufig werden Mädchen und Frauen auch Opfer eines Ehrverbrechens, um andere Straftaten wie Vergewaltigung oder Inzest zu vertuschen. Inzest würde dem Ansehen des Mannes bzw. seiner Familie noch mehr Schaden zufügen, daher bringt man das Opfer um, bevor die Wahrheit ans Licht kommen kann. Außerdem wird nicht dem Vergewaltiger die Schuld an der Tat zugesprochen, sondern dem Opfer, weil sie durch ihr Verhalten den Täter angeblich „provoziert“ hat.

In einigen Fällen dient der Mord nur vordergründig der Herstellung der Familienehre und wird begangen, um langwierige Erb- und Stammeschwierigkeiten oder finanzielle Probleme zu lösen.⁸

1.3 Formen

Gewalt im Namen der Ehre umfasst nicht nur Tötungsdelikte, sondern auch unterschiedliche Formen physischer und psychischer Gewalt an Mädchen und Frauen: Zur psychischen Gewalt gehören die Unterdrückung, Bedrohung und Erpressung im Namen der Ehre. Zur physischen Gewalt sind neben Misshandlung, Folter und Mord auch Verstoßung und Zwangsheirat⁹ zu zählen, die sowohl physische als auch psychische Gewalt beinhalten können. Diese Gewalt geht in der Regel von männlichen Familienmitgliedern aus, aber auch Frauen können gegenüber weiblichen Familienangehörigen gewalttätig sein, wenn sich z. B. die Tochter weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat.¹⁰

Ehrenmorde werden auf unterschiedliche Art und Weise begangen, wobei die Tötungsart regional variieren kann.

Die Frau oder das Mädchen kann z. B. durch Erschießen, Erwürgen oder Erstechen zu Tode kommen. Eine andere Form der Ermordung ist die Steinigung. Diese wird u. a. in Teilen Ostanatoliens von Seiten der Familie begangen, um (angeblichen) Ehebruch oder andere „Delikte“ zu bestrafen.¹¹

Eine weitere Form der Gewalt im Namen der Ehre sind Säureattentate, die insbesondere in Bangladesch und Pakistan verübt werden. Säureattentate werden nicht nur von männlichen Familienmitgliedern zur Wiederherstellung der Familienehre begangen, sondern v. a. in Bangladesch auch von abgewiesenen Verehrern der Frau, die sich in ihrer Ehre gekränkt fühlen und sich an den Frauen rächen wollen, indem sie ihnen ätzende Säure über Kopf und Körper gießen. Die Frau ist, sofern sie den Säureanschlag überlebt, für ihr ganzes Leben

⁸ Amnesty international: Pakistan. Honour Killings of girls and women. AI Index: ASA 33/18/99, September 1999, S. 3-10; Grundhöfer: Honour Killings in Jordanien, 2002, S. 2-7.

⁹ Vgl. TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2002.

¹⁰ Amnesty international: Pakistan. Honour Killings of girls and women, 1999, S. 3-10.

¹¹ Die Steinigung wird nicht nur von Seiten der Familie durchgeführt, sondern kann auch von staatlichen Gerichten angeordnet werden. Vgl. Kröhn, Silvana „Der Kampf gegen Steinigung. Steinigung im Iran. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 55ff.

gekennzeichnet. Aufgrund ihrer Brandwunden ist sie gesellschaftlich als „unreine Frau“ stigmatisiert und wird keinen anderen Mann finden, der sie heiraten will.¹²

Mitgiftmorde, die v. a. in Indien an Frauen begangen werden, weil ihre Mitgift angeblich zu niedrig ist, können auch zu Verbrechen im Namen der Ehre gezählt werden. Die Familie der Frau verschuldet sich häufig bis in den eigenen Ruin, um ihre Tochter „ehrenhaft“ zu verheiraten. Auch nach der Hochzeit lassen jedoch die finanziellen Forderungen des Schwiegersohnes und seiner Familie nicht nach. Die Familie der Tochter akzeptiert nicht, dass die Tochter zu ihnen zurückkehrt, weil ansonsten die Ehre der Familie verletzt ist. Kann die Familie der Frau den Zahlungswünschen jedoch nicht mehr nachkommen, nehmen sie in Kauf, dass ihre Tochter von der Schwiegerfamilie aus Rache ermordet wird. Es geschehen dann „tödliche Unfälle“, die von der Polizei häufig nicht weiter untersucht werden.¹³

1.4 Verbreitung/Zahlen/Dunkelziffer

Verbrechen im Namen der Ehre geschehen weltweit. Nach einem UN-Bericht von 2000 werden jährlich mindestens 5000 Mädchen und Frauen in 14 Ländern Opfer so genannter Ehrenmorde.¹⁴ Die Dunkelziffer dürfte um ein Vielfaches höher sein, zieht man in Betracht, dass nur ein kleiner Prozentsatz der Fälle vor Gericht gebracht wird und viele der Verbrechen nicht weiter untersucht werden. Offizielle Statistiken, die die tatsächliche Anzahl der Ehrenmorde belegen, existieren nicht, weil sie häufig im Verborgenen stattfinden. Überdies sind in ländlichen Gegenden Mädchen und Frauen oftmals nicht offiziell im Geburtenregister eingetragen, so dass ihr Verschwinden nicht unbedingt auffällt.¹⁵

Zu den Ländern, in denen Frauen besonders gefährdet sind, gehören z. B. Pakistan, Jordanien, Afghanistan, Irak, Libanon, Israel/Palästina und die Türkei.

Obwohl die meisten Ehrenmorde in islamisch geprägten Staaten oder Bevölkerungsgruppen vorkommen, sind sie kein explizit religiöses Phänomen.¹⁶ Die muslimische Geistlichkeit streitet eine Aufforderung zum Ehrenmord aus religiösen Gründen ab¹⁷ und verweist auf die Tradition, allerdings ohne ihre Autorität ernsthaft zugunsten der Frauen einzusetzen. Ehrverbrechen sind ein Phänomen von traditionell patriarchalischen Gesellschaften, in denen der Mann über der Frau steht und die Ehre des Mannes und seiner Familie häufig mehr wert sind als das Leben einer Frau.

Das Phänomen der Ehrenmorde beschränkt sich demnach nicht auf die islamische Welt: Der UN-Bericht nennt auch Brasilien, Ecuador, Indien und Italien als Länder, in denen Ehrenmorde vorkommen. Aber auch in Europa geschehen diese Verbrechen innerhalb von Migrantenfamilien.

¹² Vgl. Gendercide Watch. „Honour“ killings and Blood Feuds, 2002, S. 3f; Müller, Marion: Acid Throwing: Attentate mit ätzenden Säuren. In: NETZ: Bangladesh-Zeitschrift 4/2001 (<http://www.ultrahip.org/bangladesh/pdf/ZS-Frauenrechte.pdf>).

¹³ Vgl. hierzu Becker, Anne-Cécile: Verheiratet um jeden Preis. Mitgiftmorde in Indien. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 51ff.

¹⁴ In dem UN-Bericht: United Nations: Civil and Political Rights, 2000, werden folgende Länder angegeben, in denen Ehrverbrechen vorkommen: Ägypten, Bangladesh, Brasilien, Ecuador, Großbritannien, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Marokko, Pakistan, Schweden, Türkei und Uganda. Dabei sind einige Länder wie Afghanistan oder europäische Länder wie Deutschland gar nicht berücksichtigt worden. Vgl. zu Ehrenmord in Deutschland: Kapitel 3.2.

¹⁵ Grundhöfer: Honour killings in Jordanien, 2002, 3ff.

¹⁶ Vgl. dazu: Antes, Peter: Verbrechen im Namen der Ehre - ein religiöses Phänomen? Ehre und Religion. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 16-22.

¹⁷ Vgl. z. B.: Bakirdögen, Ayhan: Religionsattaché verurteilt Ehrenmorde. In: Berliner Morgenpost, 22.02.2005; Facius, Gernot: „Mord kann in keiner Religion Rechtfertigung finden“. In: Die Welt, 17.03.2005.

Besonders gefährdet sind Gesellschaften im Umbruch, in denen die Töchter durch Schule und Medien mit anderen Lebensstilen konfrontiert werden und für sich eine größere Selbständigkeit einfordern, als ihre Eltern akzeptieren können. Sie arbeiten und lernen mit Jungen und Männern zusammen, mit denen sie nach Vorstellung ihrer Eltern nicht einmal in einem Raum sein dürften, sie verdienen eigenes Geld und wollen ihr eigenes Leben so gestalten, wie es ihnen in westlichen Medien vorgeführt wird.¹⁸

Gewalt im Namen der Ehre ist kein Phänomen, welches ausschließlich in armen, bildungsfernen Bevölkerungsschichten vorkommt, sondern sich durch alle Gesellschaftsschichten ziehen kann. Allerdings kann man feststellen, dass insbesondere dann an patriarchalischen Traditionen und überkommenen Wertvorstellungen festgehalten wird, wenn in einer Gesellschaft der Zugang zu Bildung fehlt und/oder die Familie existentielle finanzielle bzw. soziale Probleme hat. Die Ehre der Familie wird dann als der einzige Wert angesehen, welcher der Familie noch geblieben ist.¹⁹

Bildung von Männern und Frauen kann zusammen mit der Gleichberechtigung beider Geschlechter als eine der grundsätzlichen Voraussetzung dafür angesehen werden, dass Gewalt im Namen der Ehre langfristig abgeschafft werden kann.

1.5 Schutz für die Frauen

In Ländern, in denen Ehrverbrechen vermehrt vorkommen, besteht häufig kein oder nur ein unzureichender staatlicher Schutz für gefährdete Frauen. Frauenhäuser bzw. anonyme Zufluchtsstellen oder Beratungseinrichtungen gibt es kaum. Die wenigen existierenden Einrichtungen sind überfüllt und können oft keine Frauen mehr aufnehmen. In vielen Fällen ist es den Frauen auch nicht möglich, in ein weit entferntes Frauenhaus zu fliehen, da sie selten über eigenes Geld verfügen. Zudem sind staatliche Frauenhäuser nicht immer eingerichtet worden, um den Frauen zu helfen, sondern vielmehr um „unehrerhafte“ Frauen „wegzuschließen“.

Aufgrund der gesellschaftlichen Akzeptanz von Ehrverbrechen können sich die Frauen kaum Familienmitgliedern, Freunden oder Nachbarn anvertrauen, um Schutz und Hilfe zu finden. Die Behörden greifen oft nicht ein, da eine Wiederherstellung der Familienehre als eine „familieninterne Angelegenheit“ angesehen wird.²⁰

In Jordanien z. B. existiert kein Frauenhaus. Die so genannte „Schutzhaft“ im Gefängnis ist die einzige Möglichkeit für die Frauen, dem Ehrenmord zu entkommen. Über 40 Frauen suchen dort jährlich Zuflucht. Manche leben seit vielen Jahren hinter Gittern, während die potentiellen Mörder frei herumlaufen. Die Frauen können jedoch nicht selbst entscheiden, wann sie gehen wollen. Sie bleiben so lange inhaftiert, bis sie von einem männlichen Verwandten abgeholt werden. Häufig bedeutet dies jedoch den sicheren Tod.²¹

Nur den wenigsten Frauen gelingt die Flucht vor ihrer eigenen Familie in ein anderes Land, in dem sie z. B. Asyl beantragen können. Aber auch wenn ihnen die Flucht gelungen ist, stehen sie vor einem erneuten Problem: Sie müssen ihre Fluchtgründe glaubhaft beweisen, um Asyl

¹⁸ Cerha, Birgit: „Ein Mord im Namen der Familienehre“. In: Die Weltwoche 26; 25.06.1998.

¹⁹ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre. Konferenzbericht, Veranstaltung vom 9. März 2005 in der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES und amnesty international, Electronic ed., Bonn 2005, S. 11; 19f.; Vgl. Holzer-Özgül, Petra: „Helden retten die Ehre der Familie - Frauen hüten sie. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 40.

²⁰ Amnesty international: Pakistan. Honour Killings of girls and women, 1999, S. 2ff.

²¹ Vgl. Jöttkandt, Marlies/Kunze, Anne: „Diese Frauen verdienen es zu leben“. In: ai-Journal 10/2004, S. 18f.; Führung, Bianca: Für den Erhalt der Familie. Ehrverbrechen in Jordanien. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 30ff.

zu bekommen. Da geschlechtsspezifische bzw. nichtstaatliche Verfolgung jedoch schwer zu beweisen ist und die Regierungen nicht selten argumentieren, es bestehen „inländische Fluchtalternativen“, werden Frauen häufig in die Herkunftsländer zurückgeschoben und somit der Gefahr des Ehrenmordes ausgesetzt.²²

1.6 Die Bestrafung der Täter

Die Aufklärungsrate von Ehrverbrechen ist in patriarchalischen Gesellschaften sehr niedrig: Häufig wird der Ehrenmord von den Familien als Unfall oder Selbstmord dargestellt oder es wird eine Vermisstenmeldung aufgegeben, um die Behörden zu täuschen. Weiterhin ist die Bereinigung der Familienehre in patriarchalischen Gemeinschaften gesellschaftlich legitimiert. Die Polizei wird in vielen Fällen nicht aktiv, um bedrohte Mädchen und Frauen zu schützen. Im Gegenteil: Bedrohte Frauen, die bei der Polizei Schutz suchen, werden oft wieder zu ihren Familien zurückgeschickt und kurz darauf ermordet aufgefunden.²³ In einigen Ländern wie Jordanien existieren spezielle Gesetze, die eine Strafmilderung oder Straffreiheit für Ehrverbrechen ermöglichen. Artikel 340 des jordanischen Gesetzbuches gewährt Vätern und Brüdern Straffreiheit oder -minderung, Artikel 98 ermöglicht milde Urteile, wenn ein Angeklagter durch „provokantes“ oder „unrechtes“ Verhalten des Opfers gereizt wurde. „Provokantes“ Verhalten kann einer Frau jedoch selbst dann vorgeworfen werden, wenn sie vergewaltigt wurde. Die Täter erhalten oft nur geringe Gefängnisstrafen von ca. sechs Monaten.²⁴ Häufig werden zudem minderjährige Brüder der Frau vorgeschoben, die Tat zu begehen, um von vornherein eine Strafmilderung oder Straffreiheit zu erwirken.

1.7 Abgrenzung zu anderen Formen von Gewalt/Mord an Frauen

Mord und Gewalt gegenüber Frauen sind keine Phänomene, welche ausschließlich in traditionell patriarchalischen Gesellschaften vorkommen. Auch in europäischen Ländern z. B. werden Frauen von Männern umgebracht oder haben physische und psychische Gewalt zu erleiden.

Gewalt, die im Namen der Ehre ausgeübt wird, unterscheidet sich jedoch in einigen wesentlichen Punkten von so genannter „häuslicher“ Gewalt, oder „Gewalt im Namen der Leidenschaft“²⁵, die auch in europäischen Ländern verstärkt vorkommt.

²² Seit Januar 2005 existiert z. B. in Deutschland auf der Grundlage des neuen Zuwanderungsgesetzes die Möglichkeit, wegen geschlechtsspezifischer bzw. nichtstaatlicher Verfolgung Asyl zu beantragen. Im Rahmen des so genannten „Kleinen Asyls“ kann den Frauen ein Aufenthalt in Deutschland zugesprochen werden, sofern sie glaubhaft machen können, das sie tatsächlich bedroht sind, im Namen der Ehre umgebracht zu werden. Nicht selten aber fehlen die konkreten Beweise und die Frau wird dennoch abgeschoben. Es gibt nur wenige Ausnahmen: so hat z. B. das Verwaltungsgericht Stuttgart im August 2005 eine einstweilige Verfügung gegen eine Abschiebungsandrohung der Stadt erlassen, weil einer Türkin in der Türkei Ehrenmord drohte (VG Stuttgart: AZ: 16 K 2234/05): Wein, Eberhard: Gericht schützt vor Abschiebung. In: Stuttgarter Zeitung, Nr. 191, 19.08.2005.

²³ Vgl. Human Rights Watch: Honoring the Killers. Justice denied for “Honour” Crimes in Jordan. Vol. 16, No.1 (E), April 2004, S. 20ff.

²⁴ Vgl. zu der Gesetzeslage auch Kirkland, Antonia: Die Paragraphen, die das Töten legitimieren. Zur Gesetzeslage in Jordanien, Türkei und Pakistan. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 23ff.

²⁵ Diese Abgrenzung von “Mord im Namen der Ehre” und “Mord im Namen der Leidenschaft” wird in einigen UN-Berichten vorgenommen. Vgl. dazu: Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 9-13.

- Während „Gewalt im Namen der Leidenschaft“ in der Regel von dem derzeitigen oder ehemaligen Partner der Frau ausgeht, wird „Gewalt im Namen der Ehre“ in vielen Fällen von der ganzen Familie ausgeübt. Als Täter kommen demnach mehrere Personen in Frage: Der Vater, der Bruder, der Onkel, Cousin etc. Auch der Kreis der potentiellen Opfer ist dementsprechend größer (Schwester, Tochter, Cousine etc.).
- Die Gründe für Gewalt im Namen der Leidenschaft und Gewalt im Namen der Ehre sind unterschiedlich, können aber in einigen Fällen ineinander übergehen, da es in erster Linie um die Kontrolle der weiblichen Sexualität geht. Ein „klassischer Ehrenmord“ wird z. B. von dem Bruder begangen, wenn seine Schwester voreheliche Kontakte zu einem Mann hat. Ein „typischer“ Mord im Namen der Leidenschaft könnte von einem verlassenen oder betrogenen Ehemann an der Frau ausgeübt werden, der den Verlust nicht hinnehmen möchte und sich gekränkt und verletzt fühlt.
- Einem Ehrenmord geht häufig eine gemeinschaftliche Planung des Familien - oder Stammesrates voraus, während ein „Verbrechen im Namen der Leidenschaft“ nur von einem Mann ausgeübt wird, der den Mord nicht unbedingt lange vorher geplant hat.
- Eine „verletzte Familienehre“ ist erst dann bereinigt, wenn die Beschuldigte umgebracht ist. Daher besteht auch viele Jahre, nachdem ein Mädchen oder eine Frau vor ihrer Familie geflohen ist, die Gefahr, von der Familie umgebracht zu werden. Die Frauen müssen sich demnach ihr ganzes Leben lang verstecken. Ein Mann hingegen, der aus verletztem Stolz oder Eifersucht handelt, könnte sich z. B. wieder neu verlieben und die Frau nicht weiter verfolgen.
- Verbrechen im Namen der Ehre finden innerhalb von Familien und Gesellschaften statt, die einen für alle Familienmitglieder verbindlichen Regelkodex aufgestellt haben. Wer dagegen verstößt, „verletzt“ damit die gesamte Familie. Im Gegensatz dazu ist bei einem „Verbrechen aus Leidenschaft“ alleine der Mann in seinem Ehrgefühl/Stolz verletzt.
- Die Gesellschaft akzeptiert und fordert sogar teilweise einen Ehrenmord, wenn die Familienehre verletzt ist, während die Gesellschaft ein „Verbrechen aus Leidenschaft“ streng verurteilt. Für die potentiellen Opfer eines Ehrverbrechens ist es daher sehr viel schwieriger, der Gewalt zu entkommen, da sie sich in der Regel an niemanden aus der Familie oder Gesellschaft wenden können.

Bei einem Mord darf nicht wegen der ethnischen Zugehörigkeit des Mörders automatisch davon ausgegangen werden, dass der Täter aufgrund seiner Ehrvorstellungen gehandelt hat. Vielmehr muss genau differenziert werden, da die Grenzen zwischen „Verbrechen im Namen der Ehre“ und „Verbrechen aus Leidenschaft“ nicht selten fließend sind. Auch ein Mann, der im Namen der Ehre einen Mord begeht, kann enttäuscht oder rachsüchtig sein, weil eine Frau ihn verlassen hat.²⁶

²⁶ Vgl. Papatya (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum 1996-2005. Papatya, Berlin, 2005, S. 3-4.

2. Ehrenmord in den Herkunftsländern: Exemplarisch dargestellt anhand von zwei Länderbeispielen

2.1 Türkei

Gewalt im Namen der Ehre kommt in vielen Teilen der Türkei vor. Genaue Zahlen, wie viele Menschen Opfer von Ehrenmord jährlich werden, fehlen jedoch. Es wird allerdings davon ausgegangen, dass die Dunkelziffer der Frauen, die aufgrund einer Verletzung der Familienehre umgebracht werden, „tödliche Unfälle“ erleiden oder in den Selbstmord getrieben werden, hoch ist.²⁷

Im Südosten der Türkei nimmt nach einem Bericht von Amnesty International die Gewalt gegen Frauen und die Anzahl der Ehrenmorde sogar dramatisch zu. So wurde nach Ende des militärischen Konfliktes zwischen dem türkischen Militär und der Separatistenorganisation PKK in der ostanatolischen Provinz Diyarbakir die Gewalt in die Familien verlagert: 2003 wurden in der Region Diyarbakir nach offiziellen Angaben 32 Frauen Opfer von Ehrenmorden und 41 Frauen begangen Selbstmord, wobei die Umstände ungeklärt blieben. Die Selbstmordrate von Frauen ist in Diyarbakir doppelt so hoch wie die von Männern.²⁸ Gewalt gegen Frauen und dessen gesellschaftliche Legitimation ist in der Türkei nach wie vor hoch.²⁹ Sie ist keinesfalls auf kurdische Gebiete im Südosten der Türkei beschränkt: Nach Schätzungen von Amnesty International erleiden ein Drittel bis die Hälfte aller Frauen in der Türkei in ihren Familien körperliche Gewalt. Sie werden geschlagen, vergewaltigt, zwangsverheiratet, umgebracht oder zum Selbstmord gezwungen.

Von Seiten des Staates wird bisher zu wenig unternommen, um Gewalt gegen Frauen zu unterbinden und die Rechte von Frauen zu schützen. Vorhandene Gesetze werden nicht oder nur unzureichend angewandt und die Polizei unterlässt es häufig, gegen die Täter von Gewalt an Frauen vorzugehen. Eine Frau, die vor Gewalt im Namen der Ehre flüchten möchte, kann kaum Hilfe von der Polizei erwarten. Die Gewalttäter werden selten vor Gericht gebracht. Wenn schließlich ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird, wird den Opfern nicht selten zumindest eine Teilschuld an der erlebten Gewalt zugeschrieben, die Täter erhalten häufig Strafmilderung, sofern verletzte Ehre als Motiv genannt wird.³⁰

Die Türkei hat durch die Aufhebung einer zentralen Bestimmung des nationalen Strafgesetzes, welche bislang zur Strafmilderung bei Verbrechen im Namen der Ehre herangezogen wurde, erste Fortschritte gemacht. Artikel 462 des Strafgesetzes, demzufolge der Beweis oder Verdacht einer Untreue der Ehefrau als Provokation zum Mord galt, wurde 2003 abgeschafft.³¹ Artikel des Strafgesetzbuchs, die eine Herabsetzung der Strafe vorsehen, wenn ein Mord wegen schwerer Provokation im „Affekt“ begangen wurde, bleiben jedoch in Kraft. Sie werden erfolgreich von den Tätern eines Ehrverbrechens herangezogen, um für ein milderes Urteil zu plädieren.

²⁷ Vgl. Amnesty International: Turkey: Women confronting family violence. AI Index: EUR 44/013/2004, Juni 2004.

²⁸ Vgl. Amnesty International: Türkei. Chronik eines angekündigten Todes. In: ai-Journal Juni 2004; vgl. auch: Schlötzer, Christine: Wie Gewalt ein Leben zerschneiden kann. In: Süddeutsche Zeitung, 19.01.2004.

²⁹ Eine Umfrage des Institut für Islamfragen in kurdischen Kreisgebieten zeigt, dass 84% der Befragten für eine Bestrafung von Mädchen und Frauen sind, wenn diese die Ehre der Familie verletzt haben. Die Bestrafung bestehe vor allem aus Totschlag. An der Umfrage nahmen 430 Personen teil, davon 78% Männer. Islaminstitut (Hrsg.): Türkische Kurden: Untreue Frauen müssen bestraft werden, 26.02.05 (<http://www.islaminstitut.de/index.php?templateid=news&id=382>).

³⁰ Amnesty International: Turkey: Women confronting family violence, 2004.

³¹ Europäische Union: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2003, S. 39 (verfügbar unter http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/tr_tk_final.pdf).

Verschiedene Gruppierungen in der Türkei wie *Women for Women's Human Rights* verlangen, Ehrenmorde als strafverschärfende Tötungsdelikte zu klassifizieren, damit deutlich wird, dass diese Straftaten „gewalttätige überlieferte Praktiken“³² vorsätzlichen Mordens sind, für die Täter eine angemessen harte Strafe droht.³³

Im Türkischen hat Ehre viele Bedeutungen, die von einem erreichten Status über Großzügigkeit hin zu bestimmten physischen und moralischen Qualitäten, die Frauen haben sollten, reichen. Das türkische Verständnis von Ehre unterscheidet zwischen geschlechtsneutralen Ehrbegriffen und solchen, die v. a. auf Frauen (*namus*) oder Männer (*seref*) angewendet werden.³⁴

Die Ehre des Mannes hängt weitestgehend von seiner Fähigkeit ab, für die Mitglieder der Familie bzw. seines Haushaltes zu sorgen und sie vor Angriffen durch Außenstehende zu verteidigen sowie die sexuelle Integrität der Frauen derselben Gruppe zu garantieren. Im Gegensatz dazu bezieht sich die Ehre der Frau in erster Linie auf Regeln zum Schutze ihrer Keuschheit. Für ein unverheiratetes Mädchen bedeutet das vor allem den Erhalt ihrer Jungfräulichkeit, für eine verheiratete Frau das Verbot außerehelicher Beziehungen. Darüber hinaus verlangt „*namus*“ von Frauen korrekte Bekleidung und korrektes Verhalten im Umgang mit fremden Männern. Sie dürfen sich in keine Situation begeben, die auch nur den Zweifel aufkommen lassen könnte, dass sie sich nicht den Verhaltensnormen entsprechend benehmen. In einer Gesellschaft wie der traditionellen türkischen, in der sich eine Person durch ihre Mitgliedschaft in einer Gruppe - Familie, Haushalt, größere Verwandtschaft - definiert, wird jegliches Verhalten des Einzelnen in Bezug auf die gesamte Gruppe gewertet. So betrifft eine Verletzung der geltenden Normen, die der Begriff der Ehre in sich trägt, nicht nur die Person, die in einen Ehrkonflikt involviert ist, sondern ihre gesamte Solidargemeinschaft. Um eine erlittene Ehrverletzung zu beantworten, ist die Gemeinschaft als ganze aufgerufen, will sie nicht alle ihre Mitglieder in den Ruf der Ehrlosigkeit bringen. Im Falle eines türkischen Dorfes, wo jede/r jeden kennt, ist es ausschließlich die öffentliche Meinung, die ein Verhalten als ehrlos bzw. ehrenhaft bewertet und im Falle eines Verstoßes gegen die Normen Sanktionen erzwingt. Da die Ehre eines Mannes im Zusammenhang mit den weiblichen Familienmitgliedern betrachtet wird, sind für die Verteidigung der Gruppen- und Familienehre die Männer verantwortlich.³⁵

Frauen, die vor Gewalt im Namen der Ehre fliehen wollen, finden kaum einen Zufluchtsort. Frauenhäuser werden bislang in sehr geringem Maß staatlich unterstützt, staatliche Beratungsstellen für Frauen existieren kaum.³⁶ Die wenigen Zufluchtsstätten und Beratungseinrichtungen in der Türkei werden teilweise von ausländischen Organisationen und Regierungen mitfinanziert.³⁷

³² Women for Women's Human Rights (WWHR) - NEW WAYS: Gender Discrimination in the Turkish Penal Code Draft Law - An Analysis of the Draft Law from a Gender Perspective and Proposed Amendments by the Women's Platform on the Penal Code – Zusammenfassender Bericht. Istanbul, 2003, S. 7 (verfügbar unter <http://www.wwhr.org>).

³³ Vgl. Kirkland, Antonia: Die Paragraphen, die das Töten legitimieren. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 23-27.

³⁴ Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violation, 2003, S. 10.

³⁵ Vgl. Kehl, Krisztina/Pfluger, Ingrid: Das Wertgefühl im türkischen Dorf. In: Die Ausländerbeauftragte des Senats Berlin (Hrsg.): Die Ehre in der türkischen Kultur - Ein Wertesystem im Wandel“. Berlin, o. J., S. 16-25;

Amnesty international: Turkey. Women confronting family violence, 2004; Holzer-Özgüven: „Helden retten die Ehre der Familie – Frauen hüten sie. In: Tatmotiv Ehre, 2004, S. 39-43.

³⁶ Amnesty international: Turkey. Women confronting family violence, 2004.

³⁷ Vgl. zum Beispiel die Arbeit der Organisation KA-MER: Holzer-Özgüven: „Helden retten die Ehre der Familie - Frauen hüten sie. In: Tatmotiv Ehre, 2004, S. 40-43; vgl. zur Stellungnahme der Türkei zu Ehrenmord in der Türkei auch Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 33-34.

2.2 Pakistan

Pakistan hat die höchste Ehrenmordrate weltweit. Nach offiziellen Angaben wurden 2004 über 1.200 Mädchen und Frauen im Namen der Ehre in Pakistan umgebracht, die Dunkelziffer wird höher eingeschätzt.³⁸

Seit 2004 ist ein Gesetz in Kraft getreten, durch welches „Ehrenmord“ als „Mord“ vor Gericht behandelt wird und mit dem Tod bestraft werden soll. Die Realität sieht allerdings anders aus: Das Gesetz überlässt es den Gerichten, ob ein Kompromiss möglich ist. Vergibt nämlich die Familie des Opfers dem Täter, geht der Mörder straffrei aus. Da die Täter eines Ehrverbrechens häufig die eigenen Verwandten sind, wird von dieser Möglichkeit des Freispruchs häufig Gebrauch gemacht. Nur in seltenen Fällen werden allerdings die Täter überhaupt angezeigt, häufig kommen sie mit geringen Strafen davon. Nach Angaben von Majida Rizvi, die als erste Richterin am Obersten Gerichtshof in Pakistan tätig war, wurden z. B. von 1.488 Fällen, die in der Provinz Sindh registriert sind, nur 617 Fälle aufgeklärt und vor Gericht verhandelt. In 576 Fällen kam es zum Freispruch, nur in 41 Fällen wurde der Täter verurteilt. In Punjab wurden insgesamt 2.248 Fälle registriert, zur Anklage kam es in 1.649 Fällen. Davon wurden 535 Mörder verurteilt, in 1.114 Fällen wurden die Mörder freigesprochen. Ähnliche Zahlen werden auch für die anderen Provinzen Pakistans genannt.³⁹ Nach einer Untersuchung von 1999 sind die Täter von Ehrverbrechen in Pakistan vor allem die Brüder und Ehemänner der Opfer. So wurde anhand der Berichte nationaler Zeitungen erhoben, wer den Ehrenmord ausgeübt hat: In 269 untersuchten Fällen von Ehrenmord war 96 Mal der Bruder der Mörder und in 68 Fällen der Ehemann. Die übrigen Morde wurden von anderen Familienmitgliedern begangen. Nur in 11 Fällen hatte die Schwiegerfamilie des Opfers die Tat ausgeübt.⁴⁰

Die außergewöhnliche Häufung der „Ehrenmorde“ macht Pakistan zu einem Sonderfall. In diesem System gilt der Mann als das Opfer, wenn seine Ehefrau, Schwester oder Tochter beschuldigt wird, die Ehre verletzt zu haben. Die Gemeinschaft erwartet von ihm, dass er „Gerechtigkeit“ walten lässt. Der Mann muss seine Ehre in einigen Provinzen, wie z. B. Sindh, öffentlich wiederherstellen. Dies nicht zu tun, käme einem noch größeren Ehrverlust gleich. In den vier Provinzen Sindh, Punjab, Beluchistan und den Grenzprovinzen des Nordwestens, gibt es unterschiedliche Bezeichnungen für denselben Gewaltakt und die damit verbundenen ähnlichen Motivationen: In Sindh bezeichnet man die Ehrenmorde als *karo kari*, in Punjab als *kala kali*, in NWFP (North West Frontier of Pakistan) als *tor tora* und in Baluchistan als *siyahkari*. Außerdem variieren die Hauptursachen und die Methoden der Ehrenmorde in den unterschiedlichen Provinzen.⁴¹

³⁸ Vgl. Sexisme et Droits des Femmes: Pakistan, Bulletin 2005-1, Januar 2005

(<http://www.dawn.com/2005/01/07/nat27.htm>); Amnesty International: Pakistan. Honour killings of girls and women, 1999, S. 2.

³⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre. Konferenzbericht, 2005, S. 13ff; vgl. zur Gesetzeslage und den Gerichtsprozessen in Pakistan auch: Shirkat Gah Women's Resource Centre (Hrsg.): Don't let them get away with murder. Booklet on criminal procedure. Shirkat Gah, Lahore, 2002.

⁴⁰ Vgl. Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): Karo Kari, TorTora, Siyahkari, Kala Kali. There is no honour in killings. National Seminar Report. Shirkat Gah, Lahore, 25. November 2001, S. 11.

⁴¹ Vgl. Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): Karo Kari, TorTora, Siyahkari, Kala Kali, 2001, S. 2ff, Amnesty International: Pakistan. Honour killings of girls and women, 1999, S. 3-6.

Sindh: In der Provinz Sindh wird eine ehebrecherische Frau als *kari* (= schwarze Frau) und der involvierte Mann als *karo* (schwarzer Mann) bezeichnet. Ehrenmorde werden in dieser Provinz als *karo-kari killings* bezeichnet. Zur Wiederherstellung der Ehre muss neben der Frau eigentlich auch der *karo* getötet werden. Da dies in der Regel jedoch nach dem Mord an der Frau geschieht, hat der *karo* Zeit zur Flucht, oder er kann die Chance auf eine außergerichtliche „Versöhnung“ mit dem entehrten Mann wahrnehmen. Ist dies nicht der Fall, so wird ihm immer noch eine bessere Behandlung vor Gericht gewährleistet als der *kari*. Eine Frau verletzt nicht nur durch eine außereheliche sexuelle Beziehung die Ehre des Mannes. Auch die eigenständige Wahl eines Ehemannes, einer Vergewaltigung zum Opfer zu fallen oder die Scheidung zu fordern, ist ein Angriff auf die Ehre des Mannes, der gesühnt werden muss. Die Morde an den Frauen erfüllen neben der Wiederherstellung der Ehre auch andere, z. B. kommerzielle Zwecke. Besonders willkürlich sind die so genannten *fake honour killings* (vorgetäuschte Ehrenmorde): Bei einem *fake honour killing* wird eine Frau - meist eine Verwandte des Täters - ohne Anlass getötet. Der Mord wird als „notwendiger“ Ehrenmord hingestellt und die Frau als *kari* bezeichnet, um so ökonomische und andere Vorteile genießen zu können: Das angebliche Opfer der „Ehrverletzung“ hat das Recht auf Kompensation für den Verlust seines „Besitzes“, d. h. seiner Frau. Es besteht also ein funktionaler Zusammenhang zwischen diesem Brauch der Kompensation und der Wahrnehmung der Frau als Besitzobjekt. Bei einer Tötung der *kari* und der Flucht des *karo* muss der *karo* dem Opfer der „Ehrverletzung“ (dem Mann aus der Familie der Frau) als Kompensation für sein Leben Geld oder ein Stück Land überlassen oder ihm eine andere Frau, meistens eine nahe Verwandte, geben. Die „Methoden“ zur Liquidierung der Frauen reichen von der Steinigung der Beschuldigten bis zum „in Stücke hacken“ mit der Axt und dem Beil durch ein männliches Familienmitglied. In manchen Fällen entscheidet aber auch die Gemeinschaft, d.h. die Stammesräte (*jirgas*), dass die Frau getötet werden soll und senden ihrerseits Männer mit dem Auftrag aus, die Tötung zu vollziehen.⁴²

Punjab: In Punjab gibt es Parallelen zu Sindh, was die Hauptursache und die Motivationen für die Ehrenmorde angeht. Auch in der Provinz Punjab führen Familienfehden zu Tötungen. Analog zu der Provinz Sindh sind ökonomische Motivationen für die *fake honour killings*, die vorgetäuschten Ehrenmorde, von zentraler Bedeutung. Im Gegensatz zu Sindh existieren in Punjab jedoch andere Methoden bei der Tötung im Namen der Ehre. In Punjab umfassen die Methoden der Liquidierung oft das Erschießen der Beschuldigten. Außerdem basieren die Entscheidungen eines Ehrenmordes im Gegensatz zu Sindh meistens auf individuellen Entscheidungen und werden privat ausgeführt.⁴³

NWFP: Im Gegensatz zu den Provinzen Sindh und Punjab gibt es für die Grenzgebiete des Nordwestens keine Beispiele dafür, dass Familienfehden als Ursache von Ehrenmord anzusehen sind. Oft sind Frauen aus Neid oder Eifersucht Initiatorinnen von Ehrverbrechen. Anschuldigungen seitens dieser Frauen können zu der Tötung der fälschlich beschuldigten Frauen führen. In anderen Fällen kann der Anspruch auf einen Teil der Erbschaft seitens der Frauen als „unehrenhafte“ Verhaltensweise gedeutet werden und ihren Tod bedeuten. Auch durch das Mädchen abgelehnte Heiratsanträge können zu Anschuldigungen und Morden führen. Analog zu der Provinz Sindh spielen auch in NWFP die *jirgas*, d.h. die Stammesräte,

⁴² Vgl. Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): *Karo Kari, TorTora, Siyakhari, Kala Kali*, 2001, S. 13-16; Amnesty International: *Pakistan. Honour killings of girls and women*, 1999, S. 3-9; vgl. zu den „*jirgas*“ auch: Luopajarvi: „Honour Killings as Human Rights Violation“, 2003, S. 26-28.

⁴³ Vgl. Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): *Karo Kari, TorTora, Siyakhari, Kala Kali*, 2001, S. 27; Amnesty International: *Pakistan. Honour killings of girls and women*, 1999, S. 3.

eine zentrale Rolle bei den *tor-tora* (*tor*= involvierter Mann, *tora*= ehebrecherische Frau) *killings*.⁴⁴

Baluchistan: Analog zu Sindh und den Grenzgebieten des Nordwestens, NWFP, ist auch in dieser Provinz das Ritual des Ehrenmordes ein typisches Phänomen. Die *jirgas* spielen auch in Baluchistan eine zentrale Rolle bei der Durchführung der Tötung, der *siyahkari*. In diesem Gebiet wendet sich das angebliche Opfer der Ehrverletzung, das seine Frau mit einem Mann ertappt hat, an die Stammesräte, die *jirgas*, die die Entscheidung der Tötung fällen. Das Paar wird schließlich zu einer Todesstrafe durch Steinigung verurteilt.⁴⁵

Auch in Pakistan haben die potentiellen Opfer von Ehrenmord kaum eine Chance, der Gewalt zu entkommen. Frauenhäuser oder Beratungsstellen existieren kaum oder sind für die Frauen nicht zu erreichen. Selbstmord erscheint vielen Frauen als einzige Lösung. Die Regierung versäumt es, die Frauen zu schützen, obwohl sie verschiedene Menschenrechtsabkommen ratifiziert haben. Polizei und Gerichte schützen in vielen Fällen eher die Täter als die Opfer.⁴⁶

3. Ehrenmord innerhalb von Migrantenfamilien in Europa

3.1. Verbreitung von Ehrenmord in Europa

Verbrechen im Namen der Ehre werden in vielen europäischen Ländern innerhalb von Migrantenfamilien begangen. Erst in den letzten Jahren hat auch das Problembewusstsein in den unterschiedlichen Ländern zugenommen. So werden Ehrenmorde stärker als solche wahrgenommen und Lösungsstrategien erarbeitet.

Allerdings variiert in den europäischen Ländern der Kenntnisstand über die Verbreitung von Verbrechen im Namen der Ehre, das gesellschaftliche Problembewusstsein sowie die bereits durchgeführten Maßnahmen und Strategien von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen gegen diese Verbrechen.⁴⁷

In Schweden wurde das Thema Ehrenmord erstmals Ende der 90er Jahre aufgrund eines Ehrenmordfalls in der breiten Öffentlichkeit diskutiert, ein anderer Ehrenmordfall 2002 erhöhte noch stärker das öffentliche Bewusstsein. Obwohl nur insgesamt drei Fälle von Ehrenmord bekannt sind, gibt es inzwischen von Seiten der Regierung viele Maßnahmen, gegen Verbrechen im Namen der Ehre vorzugehen. Auch Nichtregierungsorganisationen arbeiten seit Jahren zu dem Thema.⁴⁸

⁴⁴ Vgl. Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): Karo Kari, TorTora, Siyahkari, Kala Kali, 2001, S. 27-29.

⁴⁵ Shirkat Gah Women's Resource Centre (Hrsg.): The dark side of honour: Women victims in Pakistan. Special Bulletin, Shirkat Gah, Lahore, 2001, S. 19.

⁴⁶ Pakistan hat z. B. 1996 die "Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women" ratifiziert. Amnesty International: Pakistan. Honour killings of girls and women, 1999, S. 2f; vgl. zur Stellungnahme der pakistanischen Regierung zu Ehrenmorden in Pakistan: Luopajarvi: Honour Killings as Human Rights Violations, 2003, S. 36-38.

⁴⁷ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence. European Resource Book and Good Practice. Based on the European Project: „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families. Kvinnoforum, Stockholm, 2005, S. 17ff.

⁴⁸ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 36-87.

In Deutschland wurde das Thema lange Zeit weder öffentlich diskutiert, noch von Seiten der Regierung adäquate Präventions- oder Hilfsmaßnahmen durchgeführt, um gegen diese Verbrechen vorzugehen. Erst im letzten Jahr hat auf politischer Ebene ein Umdenken stattgefunden, nachdem u. a. in Berlin innerhalb eines kurzen Zeitraumes mehrere Frauen im Namen der Ehre ermordet wurden. Im Gegensatz dazu arbeiten einige Nichtregierungsorganisationen schon seit Jahren zu dem Thema und haben Kampagnen durchgeführt, um die Öffentlichkeit zu sensibilisieren und Betroffenen zu helfen. Es existieren bisher keine genauen Zahlen, die das Ausmaß von Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland belegen können.

In den Niederlanden gab es in den vergangenen Jahren mehrere Ehrenmordfälle, die verschiedene Bemühungen auf Seiten der Regierung hervorgerufen haben, gegen Verbrechen im Namen der Ehre vorzugehen. Die Polizei agiert in Fällen von Verbrechen im Namen der Ehre sehr fortschrittlich.⁴⁹

In Finnland ist das Thema Ehrenmord bzw. Verbrechen im Namen der Ehre nach wie vor ein Tabuthema. Dies könnte zum Teil auch damit zusammenhängen, dass Finnland im Vergleich z. B. zu Deutschland und Großbritannien ein Land ist, das eine relativ niedrige Einwanderungsquote aufweist.⁵⁰

In Großbritannien hat die Regierung v. a. Richtlinien und Aktionspläne zum Thema Zwangsheirat ausgearbeitet. In den letzten Jahren jedoch wurde aufgrund von aktuellen Ehrenmordfällen die Arbeit der Regierung zu Verbrechen im Namen der Ehre allgemein ausgeweitet. Von Seiten der Polizei wird inzwischen viel unternommen, um die tatsächliche Anzahl der Ehrenmorde zu eruieren und gegen die Verbrechen vorzugehen.⁵¹

In Griechenland gibt es bisher keine Organisation, die sich ausschließlich dem Thema widmet. Es existieren keine offiziellen Zahlen, die die tatsächliche Anzahl von Ehrenmorden belegen. Die Anzahl von Fällen von innerfamiliärer Gewalt ist auch innerhalb der griechischen Bevölkerung sehr hoch, es gibt einige dokumentierte Fälle von so genannten „Crimes of passion“.⁵²

In Zypern ist das Thema bisher kaum in der Öffentlichkeit diskutiert worden. Dies könnte damit zusammenhängen, dass die Werte und Normen, die im Zusammenhang mit Verbrechen im Namen der Ehre eine Rolle spielen, Ähnlichkeiten mit den in Zypern vorherrschenden Werten und Normen aufweisen, welches eine öffentliche Debatte bisher verhindert hat.⁵³

In Bulgarien ist das Thema bisher ebenfalls nicht behandelt worden, obwohl das Problem auch in diesem Land existiert. Es muss noch sehr viel getan werden, um die Taten im Vorfeld zu verhindern und Betroffenen zu helfen.⁵⁴

Verbrechen im Namen der Ehre ist ein überregionales europäisches Problem. Die Kooperation und der Austausch zwischen den Ländern ist daher dringend notwendig, um die Arbeit gegen Verbrechen im Namen der Ehre erfolgreich zu gestalten. Dabei ist es z. B.

⁴⁹ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 124-146.

⁵⁰ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 178-201.

⁵¹ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 87-121.

⁵² Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour related Violence. Within the Framework of the EU Programm Daphne - 2003 Financed Project: Sheherazad: Combating Violence in the Name of Honour. Kvinnoforum, Stockholm, 2005, S. 151-191.

⁵³ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 201-231.

⁵⁴ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 231-255.

sinnvoll, Erfahrungen auszutauschen, die länderbezogene Arbeit von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen vorzustellen und die Erkenntnisse von erfolgreichen Projekten gegen diese Menschenrechtsverletzung weiterzugeben. Die Europäische Kommission hat daher Projekte unterstützt, um einen Austausch von unterschiedlichen europäischen Ländern zu gewährleisten. Diese länderübergreifenden Projekte haben zum Ziel, auf nationaler und internationaler Ebene die Öffentlichkeit über Gewalt im Namen der Ehre zu informieren, multisektorale Netzwerke ins Leben zu rufen und die politischen Institutionen auf die Problematik aufmerksam zu machen. Die Projekte wurden von der schwedischen Organisation Kvinnoforum initiiert. Das Projekt: „Ehrbezogene Gewalt in Europa - Erfassung von Vorkommen, Unterstützung und vorbeugende Maßnahmen“ wurde 2003 ins Leben gerufen. Projektpartner von Kvinnoforum waren die Organisation Transact aus den Niederlanden und die Mannerheim Child Foundation aus Finnland.⁵⁵ Im Januar 2004 hat die zweite Phase des Projektes begonnen, an der zusätzlich Organisationen aus Zypern, Bulgarien, Großbritannien und Deutschland teilgenommen haben.⁵⁶

Das zweite Projekt „Shehrazad - Combating Violence in the Name of Honour wurde im Rahmen des Dahne-Programms der Europäischen Union gefördert und mit vier europäischen Projektpartnern, u. a. mit TERRE DES FEMMES, durchgeführt. Eine zweite Projektphase wurde leider nicht genehmigt.⁵⁷

Während der überregionalen Treffen der Projektpartner konnten wichtige Erkenntnisse ausgetauscht werden, die für die zukünftige Arbeit gegen Ehrverbrechen wesentlich sind, es wurden im Rahmen der Projekte nationale Netzwerke gegründet und die einzelnen Länder erstellten zudem Lageberichte.⁵⁸

Im Folgenden sollen exemplarisch drei Länder, Deutschland, Schweden und Großbritannien, näher dargestellt werden. Dabei wird ein Schwerpunkt auf Deutschland gelegt, um anhand dieses Länderbeispiels einen Einblick in die unterschiedlichen Fragestellungen zum Thema Verbrechen im Namen der Ehre innerhalb von Migrantenfamilien in Europa zu ermöglichen. Schweden und Großbritannien sind für die weitere Darstellung deshalb ausgewählt worden, weil in beiden Ländern bereits verschiedene positive Maßnahmen gegen Verbrechen im Namen der Ehre durchgeführt wurden, die in den Kapiteln 3.3 und 3.4 näher dargestellt werden.

3.2. Ehrenmord in Deutschland

3.2.1 Die aktuelle Diskussion in Medien und Gesellschaft

Ehrenmord ist lange Zeit in Deutschland ein Thema gewesen, welches nicht öffentlich diskutiert und in seinem Umfang nicht wahrgenommen bzw. sogar verharmlost wurde. So gab es auch von Seiten der Politik in den letzten Jahren bisher kaum Anstrengungen, das Ausmaß dieser Verbrechen zu eruieren und Präventionsmaßnahmen sowie konkrete Hilfsmaßnahmen für die Betroffenen bereitzustellen. Es wurde teilweise noch nicht einmal davon ausgegangen,

⁵⁵ Die Ergebnisse des Projektes sind zu finden in: Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working Against Honour Related Violence. Based on the project: “Honour Related Violence in Europe - mapping of occurrence, support and preventive measures”. Funded by the European Commission DG Social Affairs and Employment. Kvinnoforum, Stockholm, 2003.

⁵⁶ Zu den Ergebnissen vgl.: Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005.

⁵⁷ Vgl. zu den Ergebnissen der Konferenz der Projektpartner: Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence within a Global Perspective: Mitigation and Prevention in Europe. European Conference Report. Stockholm. 7.-8. Oktober 2004.

⁵⁸ Vgl. zu den EU-Projekten: Volz, Rahel: Gewalt im Namen der Ehre - ein Thema für Europa?! EU-Projekte gegen Ehrverbrechen. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 82-86.

dass Ehrenmorde auch in Deutschland geschehen. In einem Antrag des deutschen Bundestages von 2001 z. B. wurde die Bundesregierung aufgefordert, international gegen Verbrechen im Namen der Ehre vorzugehen. Es wurden 13 Länder genannt, in denen diese Verbrechen vorkommen, Deutschland wurde jedoch nicht einmal erwähnt.⁵⁹

Erst seit 2004 hat die Diskussion um mangelnde Integration von Migranten und Migrantinnen, Zwangsheirat und Ehrenmord in Deutschland stark zugenommen.

Es wurde in den Medien vehement darauf aufmerksam gemacht, dass sich in Deutschland ohne das Wissen der Mehrheitsgesellschaft extrem patriarchalische Parallelgesellschaften herausgebildet haben, in denen Mädchen und Frauen im Namen von Ehre und Tradition unterdrückt, misshandelt, zwangsverheiratet oder sogar ermordet werden.

Diese Diskussion wurde nicht etwa durch eine Zunahme von Ehrverbrechen angeregt⁶⁰, sondern es kamen verschiedene Faktoren zusammen: Auslöser war zum einen der Mord an dem niederländischen Regisseur van Gogh, durch den auch in Deutschland die Diskussion um mangelnde Integration und Menschenrechtsverletzungen an Mädchen und Frauen aus patriarchalischen Familienstrukturen aufkam. Daran schloss sich ein Spiegel-Artikel mit dem Thema „Allahs rechtlose Töchter“ an, der die unterdrückte Position von Migrantinnen in Deutschland herausstellte.⁶¹ Verstärkt wurde die Diskussion aufgrund des möglichen Beitritts der Türkei in die Europäische Union. Es wurde u. a. diskutiert, ob ein Land Mitglied der EU werden kann, in dem Mädchen und Frauen zwangsverheiratet und im Namen der Ehre ermordet werden.⁶²

Die Einführung des neuen Zuwanderungsgesetzes ab dem 1. Januar 2005 hat zusätzlich die Frage aufgeworfen, inwiefern z. B. die im neuen Zuwanderungsgesetz festgeschriebene Sprach- und Integrationskurspflicht ausreicht, um eine optimale Integration von Migranten und Migrantinnen in Deutschland zu ermöglichen.

Im November 2004 hat TERRE DES FEMMES die zweijährige Kampagne: „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ gestartet, die durch bundesweite Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen und Veranstaltungen stark dazu beigetragen hat, dass das Thema überhaupt in diesem Ausmaß öffentlich diskutiert wurde.

Von Oktober 2004 bis Juni 2005 wurden acht Frauen im Namen der Ehre in Deutschland ermordet, sieben davon alleine in Berlin.⁶³ Diese Bündelung von Ehrenmorden hat zu einer Zunahme der Diskussion beigetragen. Die Medien berichteten dabei insbesondere über den Ehrenmord an Hatun Sürücü, die Anfang Februar 2005 in Berlin ermordet wurde.⁶⁴ Die in Deutschland geborene 23-jährige Türkin wurde mit 16 Jahren in der Türkei an einen Cousin zwangsverheiratet, ließ sich jedoch gegen den Willen der Eltern scheiden und kehrte mit ihrem kleinen Sohn nach Deutschland zurück. Dort distanzierte sie sich von ihrer Familie und führte ein eigenständiges, selbstbestimmtes Leben. Ihre Brüder wollten ihren „westlichen Lebensstil“ jedoch nicht akzeptieren, der jüngste Bruder brachte sie schließlich im Namen der Ehre um. Angeklagt sind ebenfalls die beiden älteren Brüder der Ermordeten.

Es werden in den Medien verschiedene Gründe genannt, weshalb Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland in der Vergangenheit kaum thematisiert wurden. So ist lange Zeit der

⁵⁹ Antrag des Deutschen Bundestages: Im Namen der „Ehre“ - Gewalt gegen Frauen weltweit ächten. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/7457, 13.11.2001.

⁶⁰ Im Zeitraum von 1996-2005 gab es in Deutschland nach der Internetrecherche der Schutzeinrichtung Papatya 49 Fälle von Ehrenmord oder versuchtem Mord. Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁶¹ Der Spiegel „Allahs rechtlose Töchter. Muslimische Frauen in Deutschland“. 47/15.11.2004, S. 60-94.

⁶² Vgl. z. B. Frankfurter Allgemeine Zeitung: Polizeigewerkschaft lehnt EU-Beitritt der Türkei ab. 08.09.2005.

⁶³ Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁶⁴ Vgl. z. B. Mielke, Michael: „Sie wusste, dass sie sterben würde“. In: Berliner Morgenpost, 22.09.2005.

„Multikulturalismusedanke“ sehr hoch geschätzt worden. Allerdings hat man dabei übersehen, dass unter dem Deckmantel von Toleranz anderen Kulturen gegenüber Menschenrechtsverletzungen an Mädchen und Frauen begangen wurden. Es wurde lange Zeit vermieden, das Thema auch nur anzusprechen, weil man sich ansonsten den Vorwurf des Rassismus gefallen lassen musste.⁶⁵

In Bezug auf das Thema Integration sind politische Institutionen davon ausgegangen, dass die Gastarbeiter, die in den 60er Jahren aus der Türkei kamen, nach einigen Jahren wieder in die Heimat zurückkehren bzw. sich nach einiger Zeit vollständig in die deutsche Gesellschaft integrieren würden. Auf spezielle Integrationsprogramme hat man daher verzichtet.

Im Rahmen der aktuellen Diskussion wurde nun auch von Seiten der Politik eingeräumt, dass Verbrechen im Namen der Ehre ein Problem ist, welches in Deutschland viel zu lange vernachlässigt und unterschätzt wurde. Es wurden bisher kaum Maßnahmen unternommen, um die Mädchen und Frauen adäquat zu schützen, Integrationsmaßnahmen zu verbessern oder das Ausmaß dieser Menschenrechtsverletzung zu untersuchen. Einig ist man sich allerdings inzwischen, dass dringend Handlungsbedarf besteht, da das Ausmaß größer ist, als bisher vermutet.

Inzwischen haben viele PolitikerInnen und Parteien zu dem Problem Stellung bezogen und wichtige Forderungen aufgestellt.⁶⁶ Es bleibt zu hoffen, dass diese Forderungen in Kürze umgesetzt werden, um den Betroffenen adäquat helfen zu können.

3.2.2 Zum Forschungsstand

Es existieren in Deutschland bisher noch keine bundesweiten Erhebungen über das Ausmaß von Verbrechen im Namen der Ehre. Konkrete Zahlen, wie viele Mädchen und Frauen von Gewalt im Namen der Ehre innerhalb von Migrantenfamilien in Deutschland betroffen sind, gibt es daher noch nicht.

Es wurden bisher erst einige Studien und Teiluntersuchungen erstellt, die sich allerdings nur auf einen kleinen Prozentsatz der Bevölkerung beziehen.

Die Schutzeinrichtung Papatya in Berlin hat mit Unterstützung von TERRE DES FEMMES Fälle von Ehrenmord und versuchten Mordes aus der Presse zusammengetragen. Danach sind zwischen 1996 und 2005 49 Fälle von Ehrenmord oder versuchtem Mord aus Gründen der Ehre in Deutschland begangen worden. Diese Fälle dokumentieren aber nur einen kleinen Teil der tatsächlich stattgefundenen Ehrenmorde, da viele Fälle nicht als Ehrenmord tituiert werden, sondern z. B. als „Familiendramen“ oder „Eifersuchtsdramen“.⁶⁷

Nach einer Umfrage von 2002, die in 50 Einrichtungen aus dem Jugendhilfe- und Migrationsbereich erhoben wurde, sind alleine in Berlin 230 Mädchen und Frauen jährlich von Zwangsheirat betroffen. Die Dunkelziffer ist allerdings bei weitem höher, da die meisten Betroffenen sich nicht an Beratungsstellen wenden, sondern stillschweigend die Gewalt und Unterdrückung aus Angst vor den Konsequenzen erleiden.⁶⁸

⁶⁵ Vgl. z. B. Kahlweit, Cathrin: Tödliche Liebe. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 48, 28.02.2005; Stoldt, Till: Deutschlands wahre Patrioten. In: Welt am Sonntag, 13. 03.2005; Kahlweit, Cathrin: Gewalt verdient keine Toleranz. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 214, 16.09.2005.

⁶⁶ Vgl. z. B.: Bündnis 90/Die Grünen: Häusliche Gewalt - Zwangsheirat - Ehrverbrechen. Wirksamer Schutz für Migrantinnen. Fraktionsbeschluss der Bundestagsfraktion vom 28.06.2005; Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode: Gleichberechtigtes Leben für Frauen und Mädchen aus Migrantenfamilien in Deutschland. Drucksache 15/08.03.2005.

⁶⁷ Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁶⁸ Köhler, Regina: Wenn türkische Väter ihre minderjährigen Töchter zur Heirat zwingen. In: Die Welt, 08.07.2003.

In der Studie "Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland" vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom Sommer 2004 wurden u. a. auch 397 türkische Migrantinnen nach Gewalterfahrungen befragt. Fast die Hälfte (49%) gab an, bereits körperliche und/oder sexuelle Gewalt erlebt zu haben. Auffällig war, dass die befragten türkischen Migrantinnen häufig besonders schwere Formen der Gewalt erlitten hatten: „So waren bezogen auf die erlebten Gewalthandlungen die Anteile der Betroffenen, die verprügelt, gewürgt, mit einer Waffe bedroht oder denen Ermordung angedroht wurde, bei den türkischen Migrantinnen jeweils fast doppelt so hoch wie bei den von körperlicher Gewalt betroffenen Frauen der Hauptuntersuchung“.⁶⁹

Zum Thema Zwangsheirat gaben knapp 150 der türkischen Migrantinnen Auskunft. Von den 143 Frauen, die mit einem türkischen Partner verheiratet sind oder waren, haben circa drei Viertel den Partner vor der Heirat kennen gelernt, ein Viertel nicht. Bei ungefähr der Hälfte der Frauen war der Partner von Verwandten ausgewählt worden und 17% hatten zum Zeitpunkt der Eheschließung das Gefühl, zu dieser Ehe gezwungen zu werden.⁷⁰

3.2.3 Verbrechen im Namen der Ehre innerhalb von Migrantenfamilien in Deutschland

In Deutschland haben Migrantinnen unter verschiedenen Formen von Gewalt im Namen der Ehre zu leiden. Sie werden unterdrückt, misshandelt, zwangsverheiratet und sogar ermordet. In einer neuen und ungewohnten Umgebung halten die Familien häufig besonders stark an Traditionen und Wertvorstellungen fest und versuchen, sich von der Umwelt abzugrenzen. Insbesondere die Frauen sollen nicht mit der teilweise als verwerflich wahrgenommenen Umwelt in Kontakt kommen, um die Familienehre nicht zu gefährden.

Es bilden sich so genannte „Parallelgesellschaften“, in denen die Familien aus dem jeweiligen Kulturkreis zusammenleben, sich von ihrer Umwelt abgrenzen und die Verbindung zu der Heimat aufrechterhalten. Auch in der zweiten und dritten Generation lösen sich diese Parallelgesellschaften häufig noch nicht auf, sondern die Familien halten noch sehr viel konservativer als Familien im Herkunftsland an althergebrachten Traditionen fest. Nicht selten kommen sie aus bildungsfernen Schichten und haben auch in der 2. und 3. Generation dieses Bildungsdefizit nicht nachgeholt: Die Kinder haben z. B. Sprachdefizite, die ihnen u. a. bereits bei Schulbeginn gleichberechtigte Chancen auf gute Noten und später einen guten Schulabschluss verwehren. Die Arbeitslosigkeit ist unter MigrantInnen besonders hoch. Insbesondere männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund verlassen häufiger als deutsche Jugendliche ohne einen Abschluss die Schule und haben Schwierigkeiten, einen Ausbildungsplatz zu erhalten. Arbeitslosigkeit sowie soziale und finanzielle Schwierigkeiten sind die Folge. Ihre traditionelle Rolle als späteres Familienoberhaupt sowie des „Beschützers“ und „Bewachers“ der Familienehre ist oft die einzige Quelle, aus der sie ihr Selbstbewusstsein ziehen.⁷¹

⁶⁹ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Sommer 2005, S. 28 (erhältlich unter: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de).

⁷⁰ Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland, 2005, S. 29: Es wurde in diesem Zusammenhang festgestellt, dass sich hierbei Formen psychischer Gewalt gegenüber türkischen Migrantinnen andeuten, die einer weiteren wissenschaftlichen Klärung und Unterstützung bedürfen.

⁷¹ Vgl. Zentrum Demokratische Kultur - Rechtsextremismus - Jugendgewalt - Neue Medien (Hrsg.): Aspekte der Demokratiegefährdung im Berliner Bezirk Mitte und Möglichkeiten der demokratischen Intervention. Zentrum für Demokratische Kultur, Berlin, März 2004, S. 196-205; Käppner, Joachim: Gewalt als Sprache einer Subkultur. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 215, 17./18.09.2005, S. 6; Stoldt, Till: „Die war halt zu deutsch“. In: Welt am Sonntag, 20.02.2005.

Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund stehen zwischen zwei Welten, weil sie zum einen ihrer Familie gerecht werden wollen und müssen, zum anderen, weil sie sich der Umwelt anpassen möchten und wie jede andere junge Frau leben wollen. Dies wiederum führt zu Konflikten mit der Familie: Die Mädchen und Frauen werden kontrolliert, sie werden in ihrer freien Lebensgestaltung eingeschränkt und man verwehrt ihnen, sich ihren Lebenspartner selbst auszusuchen. Zwangsheirat ist als eine Form von Gewalt im Namen der Ehre zu definieren. Wenn ein Mädchen oder eine Frau sich weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat, wird sie häufig physisch und psychisch unter Druck gesetzt oder sogar mit dem Tode bedroht.

Sobald das Mädchen in die Pubertät kommt, stellt es nach traditioneller patriarchalischer Auffassung eine Gefährdung für die Familienehre dar. Es muss daher streng überwacht werden, wobei diese Rolle v. a. den Brüdern des Mädchens zukommt.⁷²

Eine möglichst frühe Verheiratung des Mädchens garantiert demnach, dass es keine vorehelichen Beziehungen eingehen kann oder dem Einfluss der Eltern entgleitet, indem es zu westlich wird.

Weiterhin kann durch eine Zwangsheirat mit einem Partner oder einer Partnerin aus dem gleichen Kulturkreis eine Rückbindung zur alten Heimat sichergestellt werden.

Für die Partnerauswahl ist vor allem in der Migration bedeutend, dass eine muslimische Frau einen muslimischen Mann heiraten muss, da ansonsten nach traditionellem Verständnis die Ehe ungültig ist bzw. nicht anerkannt wird. Es gibt in Deutschland v. a. drei verschiedene Arten von Zwangsheirat: Die erste Form betrifft Mädchen, die in Deutschland aufgewachsen sind und im Herkunftsland der Eltern zwangsverheiratet werden. Sie werden häufig in den Ferien oder bei Verwandtschaftsbesuchen gegen ihren Willen mit einem Mann verheiratet und in dem Land zurückgelassen.

Bei der zweiten Form werden so genannte „Importbräute“ nach Deutschland gebracht, um in Deutschland mit einem Mann aus dem Herkunftsland verheiratet zu werden. Die Familien versprechen sich davon, dass ihr Sohn eine traditionell erzogene Frau heiratet, die jungfräulich in die Ehe geht. Die Frauen, die als „Importbräute“ nach Deutschland kommen, haben häufig kaum Möglichkeiten, sich von außen Hilfe zu holen, da sie oft völlig isoliert von der Außenwelt bei der Schwiegerfamilie leben und auf den häuslichen Bereich beschränkt sind. Die Möglichkeit, die Sprache zu erlernen, die Schule zu beenden oder eine Ausbildung zu machen, wird ihnen häufig verwehrt, da sie ihrer traditionellen Rolle als Mutter, Hausfrau und Ehefrau nachkommen sollen. Die Frauen sind zudem in den ersten zwei Jahren aufenthaltsrechtlich von dem Ehemann abhängig, was eine mögliche Flucht vor der Gewalt zusätzlich erschwert.

Bei der dritten Form von Zwangsheirat werden Mädchen und Frauen in Deutschland dazu benutzt, Männern die Einwanderung nach Deutschland zu ermöglichen.

Innerhalb einer Ehe, die durch massiven Zwang zustande gekommen ist, ist das Gewaltpotential wesentlich größer als bei „Liebesheiraten“. Auch die Kinder erleiden in diesen Ehen oft Gewalt, die sie im Erwachsenenalter wiederum weitergeben.⁷³

Diejenigen, die sich gegen die patriarchalische Gewalt auflehnen und ihren eigenen Weg gehen wollen, werden häufig mit Gewalt daran gehindert. Eine verweigerte Zwangsheirat,

⁷² Vgl. Zentrum Demokratische Kultur (Hrsg.): Aspekte der Demokratiegefährdung, 2004, S. 198.

⁷³ Vgl. Lehnhoff, Liane: Sklavinnen der Tradition. Zwangsheirat als weltweite Erscheinung. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 12-17; Eisenrieder, Claudia: Zwangsheirat bei MigrantInnen. Verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 36-44.

Scheidung oder die eigenständige Wahl des Ehepartners oder -partnerin können Auslöser für einen Ehrenmord in Deutschland sein.⁷⁴

Es ist im Zusammenhang mit der Unterdrückung der Frauen, Zwangsheirat und Ehrenmord wichtig, keine Pauschalisierungen vorzunehmen. Natürlich ist nicht jede Frau mit Migrationshintergrund von Zwangsheirat oder Ehrenmord bedroht.

Wenn im Zusammenhang mit Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland v. a. auf türkische Frauen eingegangen wird, dann deshalb, weil die größte Gruppe der MigrantInnen in Deutschland Türken und Türkinnen darstellen (ca. 1.88 Millionen).

3.2.4 Die Opfer und Täter von Ehrenmord⁷⁵

Opfer eines Ehrverbrechens in Deutschland können Mädchen, Frauen und Männer mit Migrationshintergrund aus unterschiedlichen Ländern werden. Mit 77% machen die Ehrenmorde innerhalb der türkischen Migrantengesellschaft den größten Anteil aus. Aber auch MigrantInnen aus dem ehemaligen Jugoslawien und dem Libanon sind u. a. gefährdet.

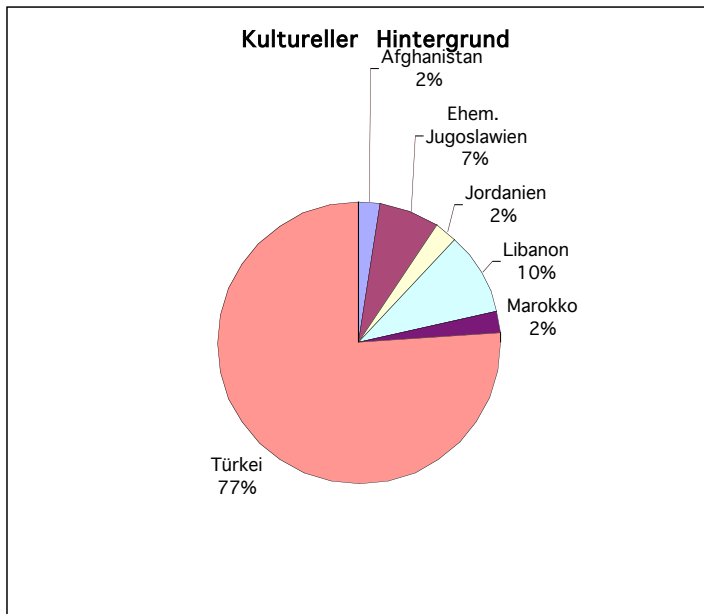
Kultureller Hintergrund der Opfer und Täter⁷⁶

Kultureller Hintergrund	Fälle	Prozent
Afghanistan	1	2
Ehem. Jugoslawien	3	7
Jordanien	1	2
Libanon	4	10
Marokko	1	2
Türkei	32	77
	42	100

⁷⁴ Vgl. die Materialsammlung von: Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁷⁵ In diesem Kapitel werden v. a. Ergebnisse dargestellt, die auf einer Auswertung der Materialsammlung von der Schutzereinrichtung Papatya basieren. Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005. Papatya hat insgesamt 49 Fälle von Ehrenmord, versuchtem Ehrenmord und Körperverletzungsdelikte von 1996-2005 recherchiert. Diese Materialsammlung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, den die aus der Materialsammlung resultierenden Ergebnisse ebenfalls nicht erheben können. Teilweise gehen anhand der gesammelten Zeitungsartikel nicht zu jeder Frage eindeutige Antworten hervor: z. B. wie lange die Opfer schon in Deutschland gelebt haben, ob Zwangsheirat eine Rolle gespielt hat, ob die Täter vorher schon straffällig waren etc.

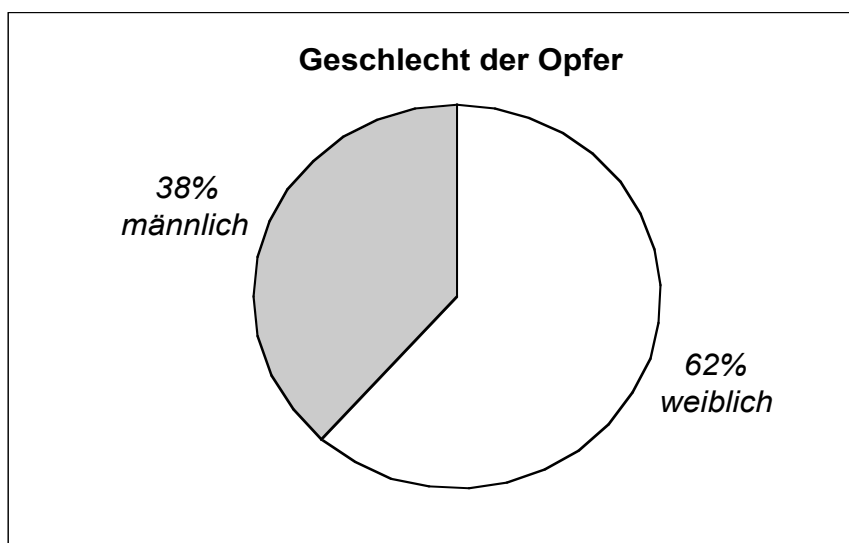
⁷⁶ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.



In Deutschland werden nicht nur Mädchen und Frauen Opfer von Ehrenmord, sondern auch Männer, wie nachfolgende Tabelle zeigt. Hauptursache für einen Ehrenmord an einem Mann sind meistens außereheliche Beziehungen, die die Familie der Frau nicht akzeptiert. Die Mörder sind in diesen Fällen meistens die Brüder der Frau.

Geschlecht der Opfer von Ehrenmord⁷⁷

Geschlecht	Fälle	Prozent
weiblich	42	62%
männlich	26	38%
	68	100%

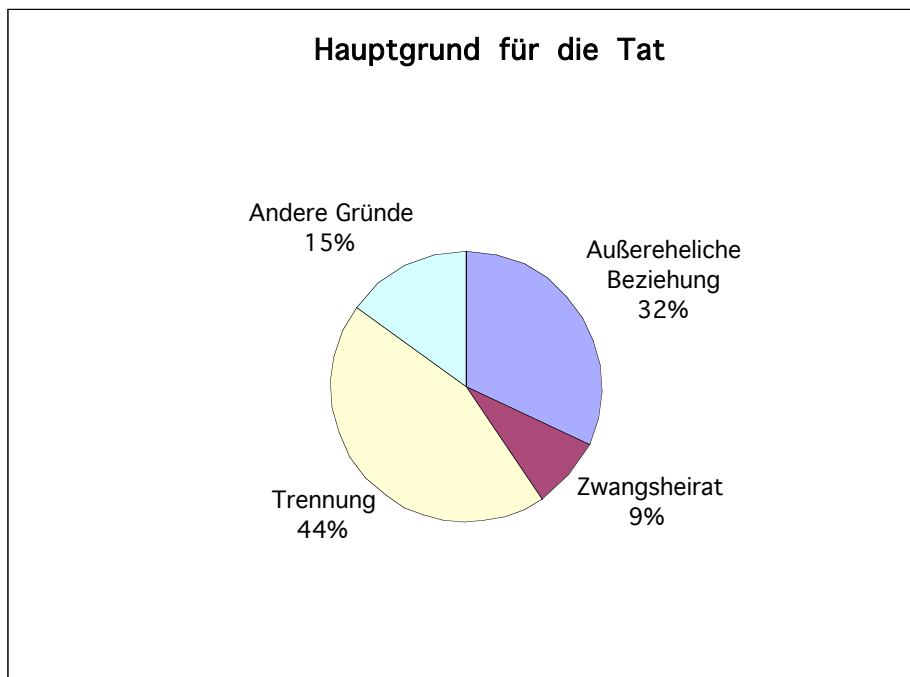


⁷⁷ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005. Die Anzahl der Ehrenmorde (68) ergibt sich aus der Tatsache, dass in einigen Fällen mehrere Personen getötet wurden (z. B. ein Paar, dass eine außereheliche Beziehung führte).

Von Ehrenmord können sowohl Mädchen, Frauen und Männer betroffen sein, die in Deutschland aufgewachsen sind und nach außen hin perfekt integriert zu sein scheinen, als auch diejenigen, die erst vor kurzem nach Deutschland kamen. So führte z. B. die Türkin Hatun Sürücü, die im Februar 2005 von ihren Brüdern ermordet wurde, nach außen hin ein Leben wie viele andere deutsche junge Frauen: Die in Deutschland geborene junge Frau hatte eine Ausbildung gemacht, suchte sich ihren Partner selbst aus und kleidete sich modern. Diesen „westlichen Lebensstil“ wollten jedoch die ebenfalls in Deutschland geborenen Brüder genauso wenig akzeptieren wie die Scheidung ihrer Schwester. Sie entschlossen sich, die Familienehre durch die Ermordung der Schwester wiederherzustellen. Obwohl sich Hatun Sürücü bereits vor mehreren Jahren von ihrer Familie getrennt hatte, war die angebliche Ehrverletzung immer noch nicht gesühnt. Es können demnach auch diejenigen Frauen Opfer eines Ehrenmordes werden, die bereits mehrere Jahre zuvor vor ihrer Familie geflohen sind oder sich von dieser distanziert haben und inzwischen ein eigenständiges Leben führen. Die Opfer der 49 Fälle von Ehrenmord, versuchtem Mord und Körperverletzungsdelikte, die Papatya recherchiert hat, lebten ebenso wie die Täter in vielen Fällen schon mehrere Jahre in Deutschland. Viele der Frauen hatten Kinder, die teilweise in Deutschland geboren waren.⁷⁸

Hauptgrund für die Tat⁷⁹

Gründe	Fälle	Prozent
Außereheliche Beziehung	15	32
Zwangsheirat	4	9
Trennung	21	44
Andere Gründe	7	15
	47	100



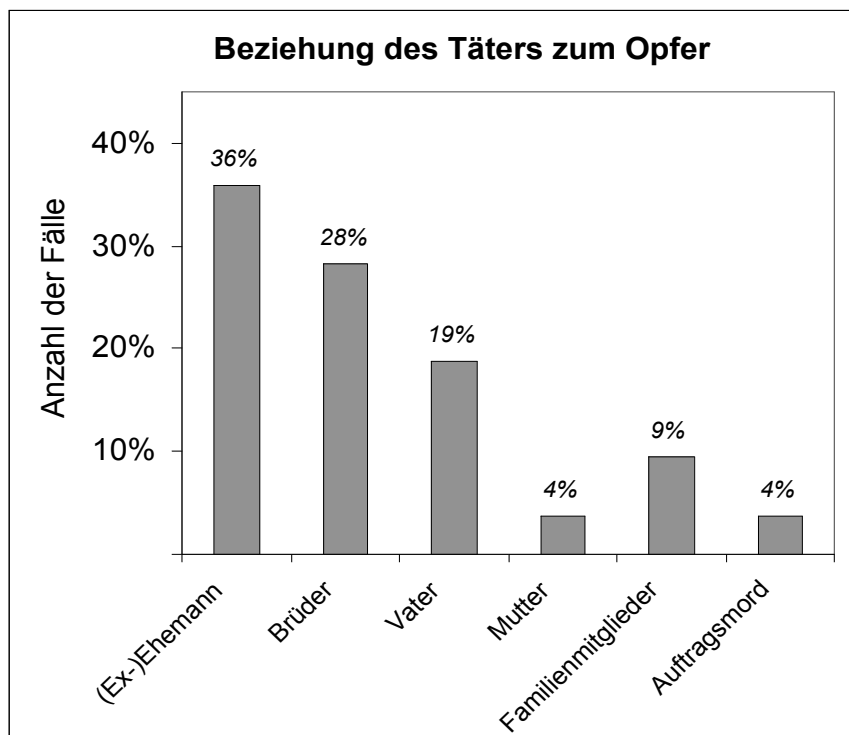
⁷⁸ Aus den Zeitungsartikeln der Materialsammlung geht nicht immer genau hervor, wie lange die Opfer und Täter bereits in Deutschland lebten. Viele waren aber bereits seit mehreren Jahre in Deutschland.

⁷⁹ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

Die Gründe für einen Ehrenmord in Deutschland sind unterschiedlich. Wenn man die 49 Fälle von Ehrenmord und versuchtem Mord näher untersucht, fällt allerdings auf, dass mit 44% die Trennung oder der Trennungswunsch der Frau vom Partner besonders häufig der Auslöser für den Ehrenmord war. In diesen Fällen war meistens der Ehemann, Ex-Ehemann oder Lebensgefährte der Mörder. In 32% der Fälle war eine außereheliche Beziehung (wozu auch die voreheliche Beziehung gehört) der Grund für den Ehrenmord. Täter waren in diesen Fällen meistens die Brüder der Frau, in einigen der Vater. Somit ist das Selbstbestimmungsrecht in Fragen der Partnerschaft bzw. die Loslösung aus einer (gewalttätigen) Ehe, die teilweise aus Zwang eingegangen wurde, nach den vorliegenden Fällen der häufigste Grund für einen Ehrenmord in Deutschland. Aus den Artikeln der Materialsammlung geht nicht hervor, ob der Täter bereits vorher straffällig geworden ist, sehr religiös eingestellt oder z. B. arbeitslos war. Häufig aber hatte das Opfer schon vorher häusliche Gewalt erlitten, diese wurde jedoch nur in einigen Fällen überhaupt bei der Polizei angezeigt.

Beziehung des Täters zum Opfer⁸⁰

Täter	Fälle	Prozent
(Ex-)Ehemann / Partner	19	36%
Brüder	15	28%
Vater	10	19%
Mutter	2	4%
Andere Familienmitglieder	5	9%
Auftragsmord	2	4%
	53	100%



⁸⁰ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005. In einigen Fällen waren mehrere Familienmitglieder an der Tat beteiligt, z. B. mehrere Brüder oder der Vater und der Bruder.

Es fällt auf, dass die Mädchen und Frauen, sofern sie noch unverheiratet sind, v. a. von ihren Brüdern oder in einigen Fällen auch von ihren Vätern ermordet werden. Die Brüder und die Väter haben die Aufgabe, die Keuschheit und den guten Ruf des Mädchen und der Frau bis zur Ehe zu garantieren. Verstoßen die Frauen gegen die ihnen zugeschriebene Rolle als keusche, gehorsame Frau, indem sie z. B. eine voreheliche Beziehung eingehen, haben insbesondere die Brüder der Frau die Aufgabe, die verletzte Familienehre durch Gewalt bis hin zum Mord wiederherzustellen. Innerhalb der Ehe wiederum ist der Mann für den Erhalt der Ehre zuständig. Wenn die Frau aus einer (gewalttätigen) Ehe ausbrechen möchte oder eine außereheliche Beziehung zu einem anderen Mann eingeht, ist der Ehemann derjenige, der die Frau durch Gewalt oder durch Ermordung daran hindert. In vielen Fällen war der Mann innerhalb der Ehe bereits gewalttätig, nicht selten ist die Ehe unter Zwang eingegangen worden. Sofern sich eine Frau von dem Ehemann trennen möchte, übt auch die Familie der Frau enormen Druck aus. Denn eine Scheidung wird häufig als Schande angesehen, die in erster Linie auf die Frau und ihre Familie zurückfällt. Es wird davon ausgegangen, dass die Frau sich falsch verhalten hat und keine „gute“ Ehefrau war, sonst wäre die Ehe nicht gescheitert. Auch wenn der Ehrenmord im Fall einer Trennung in den meisten Fällen von dem Ehemann oder Ex-Ehemann ausgeht, ist die Familie der Frau nicht selten beteiligt.⁸¹

Die Bedrohung, aus Gründen der Ehre ermordet zu werden, ist aber auch gegeben, wenn ein Mädchen oder eine Frau sich weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat, oder sich den Partner selbst auswählt. An TERRE DES FEMMES haben sich z. B. im Jahr 2004 104 Mädchen und Frauen gewandt, die unter Gewalt im Namen der Ehre zu leiden hatten und fliehen wollten. Davon waren in 33 Fällen bereits konkrete Morddrohungen ausgesprochen worden. In den meisten dieser Fälle wurde als Grund für die Morddrohungen angegeben, dass die Mädchen sich gegen eine Zwangsheirat gewehrt haben, sich ihren Partner selbst ausgesucht haben oder auch vergewaltigt wurden.

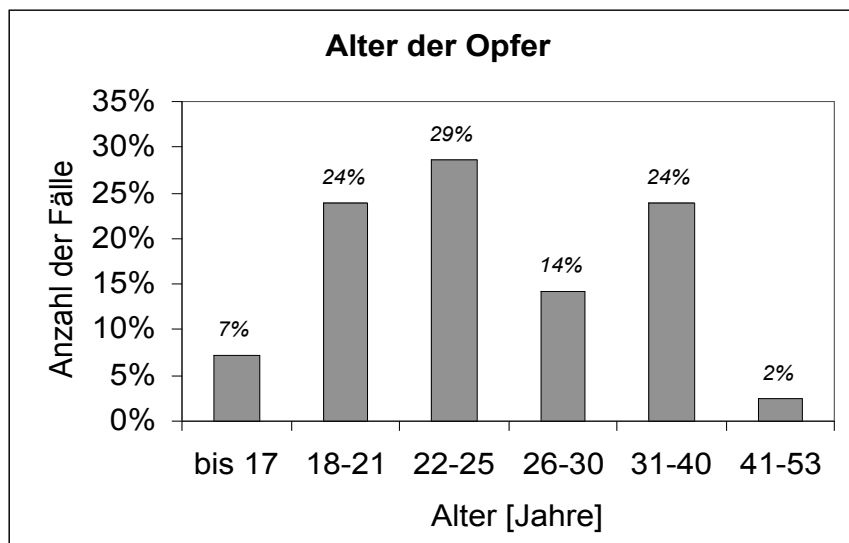
Die Mädchen und Frauen, die sich weigern, den Mann zu heiraten, den die Familie für sie ausgesucht hat, werden nicht selten gegen ihren Willen in das Herkunftsland der Eltern gebracht und dort zwangsverheiratet. Es ist nicht auszuschließen, dass diejenigen, die die Ehre der Familie z. B. durch eine verweigerte Zwangsheirat oder eigenständigen Lebensstil verletzt haben, im Herkunftsland im Namen der Ehre umgebracht werden.⁸² Die Täter wissen, dass die Strafverfolgung in den Herkunftsländern häufig nicht gewährleistet ist. Das Mädchen oder die Frau wird dann in Deutschland bei den Behörden abgemeldet oder die Familie gibt eine Vermisstenanzeige auf, die dann irgendwann aufgrund mangelnder Hinweise eingestellt wird.

⁸¹ Vgl. Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005, S. 15-78.

⁸² Vgl. z. B. den Fall von "Pele" aus Schweden in: Kvinnoforum (Hrsg.): A five country status report on honour related violence, 2005, S. 33.

Alter der Opfer⁸³

Alter	Fälle	Prozent
bis 17	3	7%
18-21	10	24%
22-25	12	29%
26-30	6	14%
31-40	10	24%
41-53	1	2%
	42	100%



Anhand der Tabelle wird deutlich, dass insbesondere Frauen im Alter von 18-25 Jahren und 31-40 Jahren Opfer von Ehrenmord geworden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass nicht auch Minderjährige potentiell betroffen bzw. bedroht sind. Bei der Berliner Schutzereinrichtung Papatya melden sich im Jahr 60-70 Mädchen im Alter von 13-18 Jahren.⁸⁴ Sie sind vor ihrer Familie geflohen, weil sie z. B. zwangsverheiratet werden sollten, sich geweigert haben und daher von ihrer Familie mit dem Tode bedroht wurden. Die Bedrohung, im Namen der Ehre ermordet zu werden, beginnt prinzipiell mit dem Einsetzen der Pubertät, da die Mädchen ab diesem Zeitpunkt für Männer interessant werden und somit eine Gefahr für die Familienehre darstellen. Ab diesem Zeitpunkt werden die Mädchen verstärkt überwacht, eine möglichst frühe Verheiratung soll garantieren, dass das Mädchen jungfräulich in die Ehe geht. Daher sind von Zwangsheirat häufig bereits minderjährige Mädchen betroffen.

Es liegen deshalb kaum Zahlen über Ehrenmord an Minderjährigen vor, weil viele der Mädchen sich noch nicht gegen die patriarchalische Gewalt und damit gegen ihre Eltern mit allen Konsequenzen auflehnen. Die wenigen, die sich wehren, werden entweder im positiven Verlauf aus der Familie genommen und an einem sicheren Ort untergebracht, wo die Familie sie nicht finden kann. Im negativen Fall melden die Eltern das Mädchen von der Schule ab und bringen es in das Herkunftsland, wo sie zwangsverheiratet, im schlimmsten Fall im Namen der Ehre umgebracht wird. Die deutschen Behörden sind demgegenüber häufig machtlos: Wenn die Eltern das Sorgerecht und das Aufenthaltsbestimmungsrecht haben und vorher nicht in ihrem Erziehungsstil durch Gewaltanwendung auffällig geworden sind, hat das Jugendamt kaum die Möglichkeit, aus „Verdacht“ heraus die Eltern an der Ausreise mit der

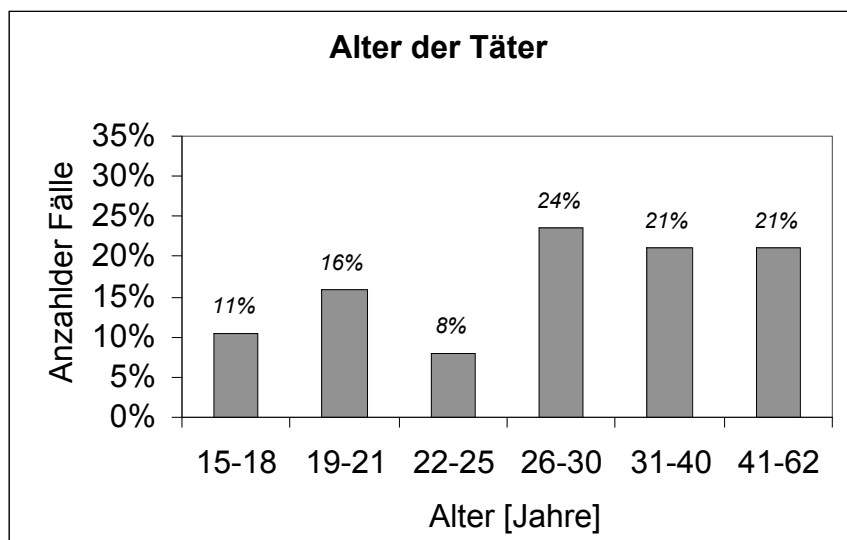
⁸³ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁸⁴ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre, 2005, S. 19.

Tochter zu hindern. Wenn das Mädchen nicht die deutsche Staatsbürgerschaft hat, ist es zudem im Verdachtsfall schwierig, das Mädchen wieder nach Deutschland zurückzuholen, da sie im Ausland dem Einzugsbereich der deutschen Behörden entzogen ist und meistens an einem unbekanntem Ort festgehalten wird. Wenn ein Mädchen oder eine Frau schließlich fliehen kann und nach Deutschland zurückkehren möchte, hat sie allerdings ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland verloren, sofern sie sich länger als sechs Monate im Ausland aufgehalten hat und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzt.

Alter der Täter:⁸⁵

Alter	Fälle	Prozent
15-18	4	11%
19-21	6	16%
22-25	3	8%
26-30	9	24%
31-40	8	21%
41-62	8	21%
	38	100%



Die Täter von Ehrenmord in Deutschland sind anhand der Materialsammlung v. a. zwischen 26 – 30 Jahre alt. Da die Hauptgründe für einen Ehrenmord Trennung bzw. außereheliche Beziehung sind, und der Täter vor allem der Ehemann, Ex-Ehemann, Lebensgefährte oder Bruder der Frau war, sind die Täter nur geringfügig älter als die meisten Opfer. Da der Mord auch von dem Vater des Mädchens begangen wurde, waren die Täter bis 62 Jahre alt.

⁸⁵ Erstellt auf der Grundlage der Materialsammlung von Papatya: Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

3.2.5 Vergleiche der Opfer-Täter-Struktur zwischen Ehrenmordfällen in Deutschland und den Herkunftsländern

Es existieren sehr wenige konkrete Zahlen und Statistiken zu den Opfern und Tätern sowie den Gründen von Ehrenmord in den Herkunftsländern. Daher wird im Folgenden auf die Ergebnisse einer Studie von Dr. Hani Jahshan, Gerichtsmediziner in Amman, Jordanien und auf eine Studie von der Organisation Shirkat Gah in Lahore, Pakistan, exemplarisch eingegangen.

Nach offiziellen Angaben wurden 1995 in Jordanien 98 Mordfälle registriert, 38 der Opfer waren weiblich. Von diesen wurden 23 Opfer von Ehrenmorden. Hani Jahshan hat 16 dieser Ehrenmordfälle untersucht und kam zu folgenden Ergebnissen:

In 68% der untersuchten Fälle war der Bruder der Täter, in 12,5% der Vater, in 12,5% ein Neffe und in nur 6,25% der Fälle der Ehemann. Als Gründe für den Ehrenmord werden in 13 Fällen tatsächliche oder vermutete außereheliche (und damit auch voreheliche) Beziehung genannt.⁸⁶

Die Organisation Shirkat Gah in Pakistan hat 1999 269 Fälle von Ehrenmord näher untersucht: Danach waren in 37% der Fälle die Brüder die Mörder, in 25% der Ehemann, in 22% andere Verwandte, in 4% Personen aus der Schwiegerfamilie, in 4% der Sohn und in nur 8% der Vater des Opfers.⁸⁷

Da die Ergebnisse sich auf unterschiedliche Anzahlen von Ehrenmord beziehen, ist ein genereller Vergleich nicht möglich. Allerdings ist auffällig, dass in beiden Untersuchungen im Vergleich zu den Ehrenmorden in Deutschland hauptsächlich die Brüder den Ehrenmord begangen haben und der Ehemann erst an zweiter bzw. vierter Stelle als Mörder in Frage kommt. Auch in den Herkunftsländern ist demnach der Bruder für die Wahrung bzw. Wiederherstellung der Ehre der Familie verantwortlich. In der Migration allerdings kommen zusätzlich auch die Ehemänner verstärkt als Mörder in Frage. In der Migration halten die Ehemänner noch stärker an den Ehrvorstellungen fest bzw. sie überlassen die Aufrechterhaltung der Ehre nicht nur den Brüdern der Frau. Dies kann mit einem Gefühl des Verlustes ihres traditionellen Rollenbildes als Familienoberhaupt zusammenhängen. Die betroffenen Familien werden oft mit Problemen wie Langzeitarbeitslosigkeit, schlechte finanzielle Bedingungen, Alkoholismus oder Scheidungen und Trennungen konfrontiert. „Traditionelle Regeln erleben unter Bedingungen von gesellschaftlicher Marginalisierung und besonders in der Migration eine Renaissance. Wenn die Männer Angst haben, an den Rand gedrängt zu werden - durch Machtverlust, Identitätsverlust oder Männlichkeitsverlust - können Ehrenmorde wahrscheinlicher werden.“⁸⁸

3.2.6 Rechtliche Aspekte

Verurteilung der Täter:

Im deutschen Strafgesetzbuch gibt es keinen eigenen Straftatbestand für Ehrenmord. Ein Ehrenmord erfüllt entweder den allgemeinen Tatbestand des Totschlags (§212 StGB) oder den allgemeinen Mordtatbestand (§ 211 StGB). Ehrenmorde werden bisher nicht in einer polizeilichen Kriminalstatistik gesondert erfasst, so dass es nicht möglich ist, darüber die Anzahl der Ehrenmorde in Deutschland zu eruieren.

Auch eine Bedrohung im Namen der Ehre erfüllt keinen eigenen Straftatbestand, sondern nur den allgemeinen Straftatbestand der Bedrohung (§241 StGB).

⁸⁶ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre, 2005, S. 11.

⁸⁷ Shirkat Gah (Hrsg.): Karo Kari, TorTora, Syahkari, Kala Kali, 2002, S. 11.

⁸⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre, 2005, S. 20.

In Einzelfällen wurde bereits in Deutschland Tätern Strafmilderung gewährt, indem der Täter nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags verurteilt wurde. Dabei wurde argumentiert, dass dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewusst waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen. So sei der Täter noch zu stark von den traditionellen patriarchalischen Werten seiner Heimat beherrscht gewesen, welches zu einer wesentlichen Einschränkung seiner Einsichts –und/oder Steuerungsfähigkeit geführt habe.

Der Bundesgerichtshof hat in einigen Fällen Urteile von verschiedenen Landgerichten aufgehoben. So hatte z. B. das Landgericht Frankfurt einen Mann wegen Totschlags verurteilt, da man nicht ausschließen wollte, dass dem Täter aufgrund seiner „anatolischen Wertvorstellungen“ die Niedrigkeit seiner Beweggründe nicht bewusst gewesen seien. Der Mann hatte seine in Deutschland geborene Ehefrau mit 48 Messerstichen getötet, als diese sich nach jahrelanger Gewaltanwendung des Mannes von ihm trennen wollte. Dieses Urteil wurde vom Bundesgerichtshof aufgehoben.⁸⁹

In Bezug auf Zwangsheirat wurden einige Verbesserungen eingeführt. So ist Zwangsheirat seit Herbst 2004 ein besonders schwerer Fall von Nötigung, der mit Haft bis zu fünf Jahren bestraft werden kann. Außerdem wurde im Sommer 2005 ein Gesetzesentwurf vom Bundesrat verabschiedet, welcher das Strafmaß für die Täter von Zwangsheirat auf bis zu zehn Jahre anhebt sowie verschiedene zivilrechtliche Verbesserungen für die Opfer von Zwangsheirat beinhaltet. Dieser Entwurf muss allerdings noch vom Bundestag verabschiedet werden.

Abhängigkeit der Opfer durch aufenthaltsrechtliche Bestimmungen:

Mädchen und Frauen mit Migrationshintergrund sind häufig von ihren Eltern oder dem Ehemann aufenthaltsrechtlich abhängig. Wenn sie im Sinne der Familienzusammenführung nach Deutschland kommen, ist für das Aufenthaltsrecht die Ausübung der ehelichen/familiären Lebensgemeinschaft notwendig. Nach §31 AuslG müssen die Frauen mindestens zwei Jahre mit dem Ehemann in Deutschland verheiratet sein, bevor sie ein von ihm unabhängiges, eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen können. Ausnahmen sind in Härtefällen möglich, allerdings wird diese Härtefallregelung äußerst selten in der Praxis angewandt. Mädchen können unter bestimmten Voraussetzungen erst mit 16 Jahren ein eigenständiges Aufenthaltsrecht beantragen. Aufgrund dieser Bestimmungen sind die Opfer von Gewalt im Namen der Ehre häufig der Willkür ihrer Familien und Ehemänner ausgesetzt. Die meisten erdulden die Gewalt aus Angst, in das Herkunftsland abgeschoben und dort im Namen der Ehre von den in der Heimat gebliebenen Verwandten ermordet zu werden. Mädchen und Frauen, die z. B. aufgrund einer Zwangsheirat in das Herkunftsland der Eltern gebracht werden, verlieren ihr Aufenthaltsrecht in Deutschland, sofern sie sich länger als sechs Monate in Deutschland aufhalten und nicht die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.⁹⁰

Asylrechtliche Bestimmungen

Mit der Einführung des Neuen Zuwanderungsgesetzes 2005 wurden frauenspezifische bzw. nichtstaatliche Verfolgungsgründe als Asylgrund zumindest beim so genannten „kleinen Asyl“ nach der Genfer Konvention mit aufgenommen (§60 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz).

⁸⁹ Vgl. Urteil vom Bundesgerichtshof vom 18.01.2004: Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei ausländischen Tätern, Aktenzeichen: 2 StR 452/03; vgl. dazu auch: Urteil vom Bundesgerichtshof vom 23.03.2004: Mord (niedrige Beweggründe bei Blutrache und kurdisch-jezidischer Wertvorstellung), Aktenzeichen 4 StR 466/03 und Urteil vom Bundesgerichtshof vom 20.02.2002: Mord; niedrige Beweggründe (abweichende Kulturvorstellungen einer Volksgruppe in Deutschland; Maßstab der Bewertung), Aktenzeichen 5 StR 538/01; vgl. auch Rath, Christian: Wenn es um die Ehre geht. Blutrache und die Folgen: Totschlag und Tötungsdelikte von Ausländern werden in Deutschland oft nicht als Mord verurteilt. In: Badische Zeitung, 14.10.2002.

⁹⁰ Walz-Hildenbrand, Marina: Auf der Flucht vor der eigenen Familie. Juristische Aspekte und Schutzmaßnahmen. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 62f.

Eine Asylanerkennung aufgrund politischer Verfolgung nach Art. 16a Abs.1 GG wurde bisher in den wenigsten Fällen Frauen zugesprochen, die aufgrund von geschlechtsspezifischer bzw. nichtstaatlicher Bedrohung aus ihrem Heimatland geflohen waren. Somit beinhaltet das neue Zuwanderungsgesetz Fortschritte gegenüber dem alten, da in der Theorie nun auch Frauen, die z. B. von Ehrenmord bedroht sind, in Deutschland Asyl bewilligt bekommen können. Allerdings ist es auch aufgrund der Bestimmungen des neuen Zuwanderungsgesetzes notwendig, die Verfolgung zu beweisen. Wenn die Verfolgung jedoch von nichtstaatlichen Akteuren wie der eigenen Familie ausgeht, ist die Beweisbarkeit häufig nicht gegeben. Somit ist es für Frauen und Mädchen, die vor Gewalt im Namen der Ehre nach Deutschland fliehen, nach wie vor schwierig, Asyl in Deutschland zu erhalten.⁹¹

Schutzmaßnahmen:

Ein minderjähriges Mädchen, welches sich seit mindestens sechs Monaten in Deutschland aufhält, kann Jugendhilfemaßnahmen in Anspruch nehmen, wenn sie von Gewalt im Namen der Ehre betroffen ist. So ist es häufig notwendig, dass das Mädchen aus der Familie genommen und in einer anonymen Schutzeinrichtung untergebracht wird.⁹²

Mädchen und Frauen können bei Bedrohungen außerdem Schutzanordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz (GewSchG) beantragen. Dem potentiellen Täter wird damit untersagt, sich der Betroffenen zu nähern oder Kontakt zu ihr aufzunehmen. Bei Zuwiderhandlungen muss der Täter Ordnungsgeld zahlen oder wird von der Polizei in Gewahrsam genommen. Die erfolgreiche Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes setzt jedoch voraus, dass die Täter sich von den gesetzlichen Konsequenzen abschrecken lassen. Wenn ihnen jedoch die Wiederherstellung der Ehre wichtiger ist als ihre Freiheit, greift dieses Gesetz nicht. In diesen Fällen kann die Frau nur noch fliehen und muss ihr ganzes Leben damit rechnen, aus Gründen der Ehre umgebracht zu werden.

Die Frau kann sich außerdem theoretisch in ein Zeugenschutzprogramm aufnehmen lassen oder auch ihre Identität durch Namensänderung wechseln. Allerdings gibt es trotz dieser Schutzmaßnahmen immer wieder Fälle, in denen die Frau von ihrer Familie auch nach Jahren aufgespürt wird. So wenden sich die Familien z. B. an Verwandte und Freunde, die bei Behörden oder Versicherungen arbeiten, um die neue Adresse der Frau ausfindig zu machen.⁹³

3.2.7 Hilfsmöglichkeiten und Präventionsmodelle für Betroffene

In Deutschland wird das Thema Verbrechen im Namen der Ehre sowie die Schaffung von geeigneten Präventionsmöglichkeiten erst seit kurzer Zeit auf verschiedenen Ebenen diskutiert.⁹⁴ Während Frauen- und Kinderschutzhäuser, einige Beratungs- und Zufluchtsstellen sowie Nichtregierungsorganisationen schon seit langem den von Ehrenmord und Zwangsheirat bedrohten Mädchen und Frauen helfen und geeignete Präventions- und Hilfsmaßnahmen fordern, ist das Thema auf politischer Ebene lange Zeit vernachlässigt bzw. gar nicht behandelt worden.

⁹¹ Walz-Hildenbrand: Auf der Flucht vor der eigenen Familie. In: Tatmotiv Ehre, 2004, S. 60f.

⁹² Wie oben ausgeführt, verliert das Mädchen aber ihren Aufenthaltsstatus, wenn sie im Sinne der Familienzusammenführung in Deutschland ist und den Familienverband verlässt. Mit Erreichen der Volljährigkeit wird sie abgeschoben.

⁹³ Walz-Hildenbrand: Auf der Flucht vor der eigenen Familie. In: Tatmotiv Ehre, 2004, S. 63f. Bei TERRE DES FEMMES meldete sich z. B. eine Frau, die schon seit Jahren auf der Flucht war und immer wieder von ihrer Familie gefunden wurde. Sie fragte an, ob TERRE DES FEMMES eine Gesichtsoperation finanzieren würde, da dies ihre letzte Chance sei, der Bedrohung zu entkommen.

⁹⁴ Vgl. Kapitel 3.2.1.

Es existieren neben den Frauen- und Kinderschutzhäusern einige spezielle Einrichtungen wie z. B. Papatya in Berlin und Rosa in Stuttgart, die v. a. minderjährige Mädchen, im Ausnahmefall junge Frauen bis 21 Jahre, aufnehmen.⁹⁵ Diese Einrichtungen sind darauf spezialisiert, die potentiellen Opfer an einem anonymen Ort unterzubringen, sie vor ihrer Familie zu schützen und ihnen durch das Zusammenleben in Wohngemeinschaften eine Art Familienersatz zu gewährleisten. Die Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen kennen die konkrete Gefahr, in der sich die Mädchen durch ihre Flucht vor der Familie befinden: Die Mädchen werden nicht selten von verschiedenen Familienmitgliedern in ganz Deutschland gesucht, wobei die unterschiedlichsten Methoden genutzt werden, um das Mädchen wieder zu finden und die Ehre der Familie wiederherzustellen. Es müssen z. B. bei Banken, dem Einwohnermeldeamt und Versicherungen Sperrvermerke eingerichtet werden, bei einer konkreten Gefahr ist häufig eine Namensänderung notwendig. Eine Namensänderung ist allerdings sehr schwierig, sofern das Mädchen noch minderjährig ist, da bei Minderjährigen die Eltern das Einverständnis dafür geben müssen. Es kommt immer wieder vor, dass die Familie den Aufenthaltsort der Betroffenen herausbekommt, da z. B. MitarbeiterInnen von Behörden den Datenschutz nicht berücksichtigt haben. Für die Mädchen bedeutet dies eine konkrete Lebensgefahr.

Sofern die Mädchen minderjährig sind, ist für die Kostenübernahme der Unterbringung in einer dieser Einrichtungen das Jugendamt zuständig. Da allerdings von der Beantragung der Kostenübernahme bis zur Bewilligung einige Zeit vergehen kann, und die Gefahrensituation von MitarbeiterInnen des Jugendamtes und auch von der Polizei manchmal unterschätzt wird, erhöht sich dadurch die Gefahr für das Mädchen. Zudem weiß das Mädchen häufig nicht, an wen es sich wenden kann. Spezielle Schulungen für LehrerInnen, MitarbeiterInnen von Polizei, Jugendamt, und Sozialamt sind dringend notwendig, um potentiell Betroffene zu schützen und in Gefahrensituationen das Mädchen sofort aus der Familie nehmen zu können.

Volljährige Frauen haben die Möglichkeit, in eines der bundesweiten Frauenschutzhäuser zu fliehen, wobei es auch in diesem Fall häufig notwendig ist, das Bundesland zu wechseln und den Namen zu ändern. Wenn die Frau allerdings mit minderjährigen Kindern flieht, ergeben sich ebenfalls Schwierigkeiten bei der Namensänderung, da hierüber auch der Vater der Kinder informiert werden muss. Erschwerend kommt für die Frauen manchmal hinzu, dass sie ein von dem Mann abhängiges Aufenthaltsrecht besitzen, welches erlischt, sofern sie die eheliche Gemeinschaft verlassen. Häufig kennen die Frauen ihre Rechte nicht, weil sie durch Isolation und Sprachprobleme kaum Möglichkeiten haben, sich von außen Hilfe zu holen. Viele erdulden daher Gewalt im Namen der Ehre. Sie haben noch mehr Angst davor, in das Herkunftsland abgeschoben und dort von ihrer Familie umgebracht zu werden, weil sie mit ihrer Trennung von ihrem Mann Schande über die Familie gebracht haben.

Neben den Beratungs- und Zufluchtstellen gibt es noch einige andere Einrichtungen, die das Thema Ehrenmord und Zwangsheirat bearbeiten und Betroffenen helfen.⁹⁶

Die Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES z. B. befasst sich bereits seit der Gründung 1981 mit diesem Thema. Neben der konkreten Einzelfallhilfe für Betroffene, die in den letzten Jahren stark zugenommen hat, leistet TERRE DES FEMMES wichtige Aufklärungs-, Sensibilisierungs- und Öffentlichkeitsarbeit. Im Jahr 2002 hat die Organisation die erste Kampagne gegen Zwangsheirat in Deutschland gestartet. Es wurden Unterrichtsmaterialien für die Aufklärungsarbeit in der Schule sowie Poster entwickelt,

⁹⁵ Vgl. zu den Schutzeinrichtungen für Betroffene: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): *Tatmotiv Ehre*, 2005, S. 101f.

⁹⁶ Vgl. zu verschiedenen Schutzeinrichtungen, Organisationen und Initiativen, die sich mit Ehrverbrechen in Deutschland befassen: Kvinnoforum (Hrsg.): *A five Country Status Report on Honour related Violence*, 2003, S. 70-74; 80.

welche bundesweit in Schulen und Jugendzentren aufgehängt wurden. Es fanden MultiplikatorInnenschulungen sowie Fachgespräche auf politischer Ebene statt. Diese Arbeit wird in der derzeit laufenden Kampagne: „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ von 2004-2006 fortgesetzt. Im Rahmen dieser Kampagne wurde die Öffentlichkeit sensibilisiert, es wurde in den Medien verstärkt über das Thema berichtet, wie es zuvor noch nicht der Fall war und es fanden verschiedene Veranstaltungen wie z. B. ein internationaler Kongress zu Ehrenmord statt.⁹⁷ Im Rahmen des EU-Projektes „Shehrazad - Combating violence in the Name of Honour“ wurde u. a. ein ExpertInnen-Netzwerk zu dem Thema gegründet, welches Strategien gegen Verbrechen im Namen der Ehre entwickelte.

Weiterhin ist für die Öffentlichkeitsarbeit eine Wanderausstellung zu dem Thema konzipiert sowie in Zusammenarbeit mit der Interkulturellen Bühne das Theaterstück „Savage Rose“ erarbeitet worden. Die Wanderausstellung und das Theaterstück waren bereits in unterschiedlichen Städten in ganz Deutschland zu sehen. Seit einigen Jahren geht TERRE DES FEMMES außerdem mit ehemaligen Betroffenen an die Öffentlichkeit, es finden Aufklärungsgespräche in Schulen oder Lesungen statt, um die Bevölkerung zu sensibilisieren.⁹⁸

Geplant sind weiterhin die Erstellung einer Broschüre mit Notfallinformationen für Betroffene in unterschiedlichen Sprachen sowie MultiplikatorInnenschulungen für die Polizei.

Obwohl das Thema Ehrenmord und Zwangsheirat in letzter Zeit verstärkt in Deutschland thematisiert wird, bleibt noch sehr viel zu tun, um den Betroffenen zu helfen und durch Präventionsarbeit bereits im Vorfeld die Gefahr abzuwenden. So muss zunächst einmal das Ausmaß dieser Verbrechen bundesweit untersucht werden. Weiterhin gibt es in Deutschland noch zu wenige spezialisierte Beratungs- und Zufluchtstätten insbesondere für minderjährige Mädchen, da diese noch nicht in einem Frauenhaus aufgenommen werden können. Schulungen für MitarbeiterInnen von Polizei, Schule, Jugendamt und Sozialamt müssen dringend durchgeführt werden, da diese die Gefahr häufig nicht richtig einschätzen. Nicht zuletzt müssen für die Opfer aufenthaltsrechtliche Verbesserungen durchgesetzt sowie spezielle Schutzprogramme erstellt werden, damit die Anonymität der Mädchen und Frauen gesichert ist. Wie aufgezeigt wurde, ist Gewalt im Namen der Ehre ein Phänomen, welches auch schon sehr junge Mädchen betrifft. Der Zusammenhang zwischen Zwangsheirat und Ehrenmord ist sehr eng, wie die von TERRE DES FEMMES und Papatya bearbeiteten Einzelfälle zeigen. Daher muss bereits in der Schule mit der Präventionsarbeit begonnen werden.⁹⁹

Die Integration von MigrantInnen ist eine der wichtigsten Voraussetzung, um Verbrechen im Namen der Ehre und eine Fortführung von menschenrechtsverletzenden Praktiken zu verhindern. Nur wenn die im Grundgesetz festgelegten Menschenrechte und die Gleichberechtigung von Mann und Frau akzeptiert und respektiert werden, ist jedoch wirkliche Integration möglich. Dabei ist es notwendig, bereits in Schulen und Kindergärten mit der Integrationsarbeit zu beginnen. Wie bereits dargelegt wurde, sind v. a. die Brüder diejenigen, die als „Bewacher“ ihrer Schwestern agieren und eine verletzte Ehre mit Gewalt wiederherstellen. Diese patriarchalischen Rollenmuster müssen so früh wie möglich aufgebrochen und durch demokratische Werte ersetzt werden.

⁹⁷ Vgl. dazu den Bericht der Konferenz: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre, 2005.

⁹⁸ TERRE DES FEMMES geht z. B. zusammen mit Serap Cileli oder Fatma Bläser an die Öffentlichkeit und in die Schulen. Beide waren Opfer von Zwangsheirat sowie von Ehrenmord bedroht. Auch mit Hanife Gashi, deren Tochter Ulerika im Namen der Ehre in Deutschland ermordet wurde, fanden in Kooperation mit TERRE DES FEMMES viele öffentliche Termine statt. Die Erfahrung zeigt, dass sich Betroffene verstärkt trauen, Hilfe anzunehmen, wenn sie von ehemals Betroffenen dazu ermutigt werden.

⁹⁹ Vgl. zu den Forderungen im Einzelnen Kapitel 5.

3.3 Ehrenmord in Schweden

3.3.1 Verbreitung/Zahlen/Fälle

Wie andere Staaten Europas sieht sich auch Schweden mit Verbrechen im Namen der Ehre konfrontiert. Das Land steht für einen vorbildhaften Umgang mit diesem Thema. Nach drei bekannt gewordenen Ehrenmordfällen in den Jahren 1996 (Sara), 1999 (Pele) und 2002 (Fadime), kam es zu einer breiten öffentlichen Debatte und politische Maßnahmen wurden ergriffen. Besonders der Mord an Fadime Sahindal durch ihren Vater entfachte das größte Medieninteresse. Fadime war zuvor an die Öffentlichkeit getreten und hat vehement auf das Thema Zwangsheirat aufmerksam gemacht. Der Fall und die darauffolgende Diskussion war geprägt von den Themen Gewalt im Namen der Ehre im Zusammenhang mit Migration. Infolge dieser öffentlich geführten Diskussion kam die Prävention von Gewalt im Namen der Ehre auf die politische Agenda.

In einem ersten Schritt wurde eine Erhebung durchgeführt, um herauszufinden, wie viele Frauen von Verbrechen im Namen der Ehre betroffen sind und wie viele Schutzeinrichtungen benötigt werden. Diese Erhebung wurde 2002 in drei schwedischen Regionen durchgeführt. In jeder der drei Regionen wandten sich im Jahr 2001 mindestens 200 junge Mädchen und Frauen an soziale Dienste, andere Behörden oder Nichtregierungsorganisationen, um Hilfe in diesem Bereich zu erhalten. 2003/2004 folgte die Erhebung in den restlichen 18 Regionen des Landes, wobei die Ergebnisse aufgrund der nicht durchgeführten Standardisierung nicht vergleichbar sind. Dennoch kann festgehalten werden, dass in den zwei Jahren des Untersuchungszeitraumes 1500-2000 junge Frauen in Schweden Kontakt zu unterschiedlichen Behörden oder Nichtregierungsorganisationen suchten, weil sie sich von Gewalt im Namen der Ehre bedroht fühlten.¹⁰⁰

Gewalt im Namen der Ehre ist in den unterschiedlichen Ausprägungsformen meist nicht statistisch erfasst, weil z. B. Beratungs- und Betreuungseinrichtungen diese Fälle häufig unter allgemeine Fälle von Gewalt gegen Frauen subsumieren.

Das gleiche Problem stellt sich im Zusammenhang mit der statistischen Erfassung von Ehrenmorden bei der Polizei. Es wird eine hohe Dunkelziffer angenommen, weil die Motive eines Mordtäters oder der soziale Hintergrund eines Mordopfers nicht in die Kriminalstatistik aufgenommen werden. Aus diesem Grund wird Gewalt im Namen der Ehre den Bereichen der häuslichen Gewalt, Gewalt in Partnerschaften oder aber den Kategorien Mord und Selbstmord zugeordnet. Ein weiterer Grund für die Vermutung einer hohen Dunkelziffer ist die große Hemmung vieler MigrantInnen, sich an staatliche Behörden zu wenden. Zum einen liegt das an schlechten Erfahrungen, die im Herkunftsland mit staatlichen Stellen gemacht wurden, zum anderen an Befürchtungen der Betroffenen, dass die Familie von dem Hilfesuch erfahren könnte.

Oft ist die Beweisaufnahme von Ehrenmordfällen schwierig. Innerhalb eines Jahres werden etwa 20 Verdachtsfälle von Ehrenmord der Polizei gemeldet, wobei der Großteil der Fälle aus Mangel an Beweisen eingestellt wird.¹⁰¹ Häufig werden die Taten im Ausland begangen oder als Unfall oder Selbstmord getarnt.¹⁰²

Betrachtet man Gewalt im Namen der Ehre, die nicht zum Tode des Opfers geführt hat, steigen die Zahlen dramatisch an. Bei einer Befragung von Nichtregierungsorganisationen

¹⁰⁰ Bergh, Lise: Swedish Government Initiatives to Help Young People at Risk of Honour-Related Violence. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 197; Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working against Honour Related Violence, 2003, S. 42; Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 39.

¹⁰¹ Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working against Honour Related Violence, 2003, S. 25.

¹⁰² Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 40.

nach ihren Erfahrungen, kamen diese zu der Einschätzung, es handele sich um mehrere tausend betroffene Frauen und Mädchen im Jahr oder aber um 70 % der Frauen und Mädchen mit Migrationshintergrund.¹⁰³

Betroffen von Gewalt im Namen der Ehre allgemein waren in Schweden Frauen im Alter von 13 bis 70 Jahren, während die meisten der betroffenen Frauen zwischen 15 und 45 Jahren alt waren. Die Herkunftsländer der Betroffenen erstrecken sich über den gesamten Globus.¹⁰⁴

Zunehmend rücken in Schweden auch Männer ins Blickfeld als Zielgruppe für Präventionsmaßnahmen. Sie werden als Betroffene anerkannt, weil sie teilweise selbst Gewalt im Namen der Ehre ausgesetzt sind (z.B. wenn sie homosexuell sind) oder aber, weil sie unter Druck gesetzt werden, als Täter zu agieren. Über Männer als Opfer von Ehrverbrechen liegen keine Daten vor.¹⁰⁵

3.3.2 Präventionsmaßnahmen und Projekte

Besonders nach dem Mord an Fadime Sahindal wurde das Thema „Gewalt im Namen der Ehre“ auf die politische Agenda in Schweden gesetzt. Allerdings muss man auch feststellen, dass viele der vorbildhaften geplanten Maßnahmen nicht so schnell wie gewünscht umgesetzt wurden.

Schweden sieht sich in Bezug auf Präventions- und Schutzmaßnahmen im Bereich Gewalt im Namen der Ehre in der Vorreiterrolle. Staatliche Institutionen, Behörden und Ministerien wurden für die Thematik sensibilisiert und haben sie in ihre Agenda aufgenommen.

Außerdem sind staatliche Institutionen, die in diesem Themenbereich aktiv sind, zudem untereinander und mit Nichtregierungsorganisationen vernetzt.¹⁰⁶

Es wurde eruiert, in welchen Bereichen Verbesserungen durchzuführen sind (wie groß z.B. der Bedarf an Unterbringungsmöglichkeiten für Betroffene ist) und es wurden konkrete Projekte finanziell gefördert. Die Projekte setzen vor allem im Bereich der Wissensvermittlung und der Einstellungsänderung innerhalb von Migrantengemeinschaften an sowie in der konkreten Hilfestellung in Notlagen. Zudem hat die Regierung Seminare zur Schulung von MitarbeiterInnen von Behörden und Schulen in Kooperation mit Nichtregierungsorganisationen abgehalten. Besonders auf Schulen liegt ein Schwerpunkt der durchgeführten Projekte, da potenziell Betroffene hier angesprochen werden können, ohne dass es die Familie sofort erfährt. Zudem entspricht es dem schwedischen Selbstverständnis, dass in der Schule den SchülerInnen die demokratischen Grundprinzipien nahegebracht werden und damit auch die grundlegenden Werte der Gesellschaft wie z. B. Geschlechtergleichheit.¹⁰⁷

Auch in der Polizeiarbeit wurden Veränderungen eingeführt. Seit 2002 werden MitarbeiterInnen der Polizei hinsichtlich verschiedener Arten von Ehrverbrechen und Risikogruppen geschult. Die Verbrechen sollen somit besser behandelt und in ihrer

¹⁰³ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 40.

¹⁰⁴ Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working against Honour Related Violence, 2003, S. 26.

¹⁰⁵ Bergh, Lise: Swedish Government Initiatives to Help Young People at Risk of Honour-Related Violence. In: Violence in the Name of Honour, 2004, S. 199f; Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working against Honour Related Violence, 2003, S. 29.

¹⁰⁶ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 28-31; Ministry of Justice, Sweden (Hrsg.): Fact Sheet: Government initiatives to help young people at risk of violence in the name of honour, JU 04.17e, November 2004.

¹⁰⁷ Bergh, Lise: Swedish Government Initiatives to Help Young People at Risk of Honour-Related Violence. In: Violence in the Name of Honour, 2004, S. 196-198.

besonderen Ausprägung erkannt werden. Zudem wurden Richtlinien für Einsatzgruppen erstellt.¹⁰⁸

Außerdem gibt es in der schwedische Bundespolizei das Amt einer Expertin für Gewalt im Namen der Ehre, das momentan von Kickis Åhré Älgama besetzt wird. Sie ist damit beauftragt, eine Politik-Richtlinie betreffend Verbrechen im Namen der Ehre zu entwickeln, die einerseits für die interne Polizeiarbeit verwandt werden kann, andererseits aber auch ExpertInnen zur Verfügung steht.¹⁰⁹ Bezüglich der Polizeiarbeit sollen u. a. spezielle Verhörmethoden bezüglich Verbrechen im Namen der Ehre entwickelt werden. Aufgrund der weit gefassten Zuständigkeit für den Themenbereich und der Tätigkeit im Rahmen von Informationsveranstaltungen und Vorträgen gilt diese Stelle allerdings als überlastet. In den Aufgabenbereich von Frau Kickis Åhré Älgama fällt es auch, alte und/oder abgeschlossene Polizeifälle dahingehend zu untersuchen, inwiefern es Hinweise für Verbrechen im Namen der Ehre gibt. Auch kann man sich direkt an sie wenden, wenn Freunde und Bekannten eines Mordopfers den Verdacht haben, dass es sich bei einem Selbstmord oder Unfall um einen Ehrenmord handelt.¹¹⁰

Kritisiert wird an den Maßnahmen allerdings, dass die geplanten Richtlinien und Aktionspläne nicht oder zumindest nicht flächendeckend erstellt wurden. Dies bezieht sich vor allem auf die Richtlinien der Polizei. Die unterschiedliche Umsetzung hängt sicherlich zum Teil mit der föderalen Organisationsstruktur Schwedens zusammen: Die Implementierung der vorgenommenen Maßnahmen wird in vielen Bereichen nicht zentral gesteuert. Zudem wurde die anfängliche Prioritätensetzung auf den Themenbereich nach dem Mord 2002 wieder aufgehoben und in der Thematik dem Bereich der Gleichstellung der Geschlechter zugeordnet.¹¹¹

Nichtregierungsorganisationen spielen eine große Rolle in Bezug auf die Aufklärung und Prävention von Verbrechen im Namen der Ehre. Dabei gibt es Organisationen, die sich im speziellen der Thematik der Ehrverbrechen annehmen, andere, die neben den Schwerpunkten Geschlechtergleichheit, Frauenrechten oder Menschenrechten den Bereich der Ehrverbrechen zusätzlich in ihr Programm aufgenommen haben. Sie arbeiten oft schon seit längerem in Migrantengemeinschaften und ergänzen somit wichtige Felder, in denen staatliche Institutionen nicht präsent sind. Oft sind sie erste AnsprechpartnerInnen von Hilfe suchenden Jugendlichen, die dort Beratung finden, ohne sich gleich offiziell an Behörden zu wenden und Gefahr zu laufen, dass ihre Eltern davon erfahren.¹¹² Zivilgesellschaftliche Projekte werden aber oft von staatlichen Stellen finanziell unterstützt. Als wichtige Nichtregierungsorganisation ist Kvinnoforum zu nennen, die sich der Geschlechtergleichheit, aber auch dem speziellen Themengebiet Verbrechen im Namen der Ehre widmen und dazu inhaltlich arbeiten wie auch konkrete Projekte unterstützen.

Generell ist das zivilgesellschaftliche Engagement gegen Verbrechen im Namen der Ehre in Schweden sehr hoch.

Als konkretes Projekt zu nennen ist beispielsweise „Sharaf Hjältar“ (Sharaf (arabisch) = Ehre, Hjältar = Helden), das zur Zeit aus acht männlichen Jugendlichen besteht und das Motto hat:

¹⁰⁸ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 31; 34.

¹⁰⁹ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 55.

¹¹⁰ Älgama, Kickis Åhré: Confronting Honour Violence: The Swedish Police at Work. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the Name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 204-205; vgl. auch Rizvi, Javeria: Violence in the Name of Honour in Swedish Society: What Lessons can be learnt from the Swedish Experience. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the Name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 213ff.

¹¹¹ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 38f.

¹¹² Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 59f.

„Mut ist es, für die Freiheit meiner Schwester zu kämpfen“. Das Ziel dieses Projektes ist es, die Einstellung gleichaltriger Jugendlicher zu beeinflussen, die meist in einem Umfeld aufwachsen und leben, in dem der Begriff der Ehre eine herausragende Bedeutung hat.¹¹³ Dieses Projekt begründet auf der Tatsache, dass männliche Jugendliche, die oft als Täter in Bezug auf Verbrechen im Namen der Ehre auftreten, selbst Opfer der kulturellen Umgebung und des Drucks sind, der auf sie ausgeübt wird.

Zudem startete 2001 das Projekt Elektra in Kooperation mit Fryshuset, einer großen Jugendeinrichtung in Stockholm. Das Projekt als solches besteht aus sozialen Projekten, Bildungsprogrammen, Sport, Kultur und Unterhaltung. Das Projekt versteht sich vor allem als Maßnahme zur Prävention von Einschränkungen von Mädchen, die in von Ehrvorstellungen geprägten Familienverhältnissen leben.¹¹⁴

Diese beiden Projekte sind nur exemplarisch angeführt für ein viel weiter gefasstes zivilgesellschaftliches Engagement in diesem Bereich.

3.3.3 Rechtliche Aspekte

In Schweden werden keine strafmildernden Umstände für Verbrechen und vor allem Morde im Namen der Ehre vor Gericht anerkannt. Kulturelle Besonderheiten wurden im Falle der behandelten Ehrenmorde nicht als strafmildernd gewertet.¹¹⁵

Prinzipiell können für Verbrechen im Namen der Ehre diejenigen belangt werden, die die Wiederherstellung der Familienehre durch Gewalt androhen, planen, ausführen und unterstützen. Bei besonders ernst zu nehmenden Verbrechen (z.B. versuchter Mord oder Mord), kann eine Person auch belangt werden, wenn das Verbrechen im Ausland begangen wurde, wenn diese Person ein schwedischer Bürger ist oder aber permanent oder größtenteils in Schweden niedergelassen ist. Außerdem kann eine solche Person von Schweden belangt werden, wenn sie im Ausland unverhältnismäßig gering bestraft wurde.¹¹⁶

Zudem wurden weitere Maßnahmen auf Gesetzesebene initiiert, die Zwangsverheiratungen unterbinden sollen. So wurde z. B. für alle Personen, die sich in Schweden amtlich trauen lassen, ein minimales Alter von 18 Jahren vorgeschrieben.¹¹⁷

3.4 Ehrenmord in Großbritannien

3.4.1 Verbreitung/Zahlen/Fälle

Im Zeitraum von 1997 bis 2002 wurden in Großbritannien mindestens 20 Todesfälle registriert, die mit Ehrenmorden in Zusammenhang gebracht wurden.¹¹⁸ Insbesondere zwei Fälle von Ehrenmord erlangten dabei eine große Aufmerksamkeit in den Medien: der Mord an

¹¹³ Wolff, Reinhard: Papas verlängerter Arm, in WOZ Die Wochenzeitung vom 27.01.05, http://www.woz.ch/artikel/print_11287.html; Fischer, Gerhard: Für die Freiheit ihrer Schwestern. In: Süddeutsche Zeitung vom 30.05.2005.

¹¹⁴ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 64.

¹¹⁵ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 34.

¹¹⁶ Älgamo, Kickis Åhré: Confronting Honour Violence. In: Violence in the Name of Honour, 2004, S. 204-205; vgl. auch Rizvi, Javeria: Violence in the Name of Honour in Swedish Society. In: Violence in the Name of Honour, 2004, S. 217.

¹¹⁷ Bergh, Lise: Swedish Government Initiatives to Help Young People at Risk of Honour-Related Violence. In: Violence in the Name of Honour, 2004, S. 198.

¹¹⁸ Parliamentary Assembly: Crimes of honour, Rapporteur: Mrs Cryer, United Kingdom, AS/Ega (2002) 7 rev 2 (http://www2.soas.ac.uk/honourcrimes/Mat_COEreport.htm), 04.06. 2002.

Rukshana Naz durch ihre Mutter und ihren Bruder im Jahr 2000 sowie das Verfahren gegen Abdulla Yones, der seine 16-jährige Tochter Heshu umbrachte.¹¹⁹

Die Homicide Prevention Unit hat 22 Fälle genauer untersucht, die entweder als eindeutiger Ehrenmord oder aber als verdächtiger Ehrenmord geführt wurden. Sie stellten fest, dass in neun von zehn Fällen die Opfer weiblich waren. Es gab aber auch männliche Opfer und weibliche Täter. In jedem fünften untersuchten Fall des Ehrenmordes gab es den Hintergrund einer Zwangsheirat, was auf einen starken Zusammenhang hinweist. Zudem fanden sie heraus, dass in etwas weniger als der Hälfte der Mordfälle die direkte Familie des Mordopfers und die Großfamilie den Mord gemeinschaftlich geplant hatten. In drei Fällen wurden mehr als ein Täter angeklagt, Verdunklungsgefahr wurde in weiteren fünf Fällen vermutet, drei von ihnen schlossen eine weibliche Täterin mit ein. Die folgenden Daten beziehen sich auf 18 Fälle, die einer näheren Untersuchung unterzogen wurden. Demnach war in mehr als der Hälfte der Fälle der Täter und das Opfer verheiratet. Dies wird als Hinweis für eine enge Verbindung zwischen Gewalt im Namen der Ehre und häuslicher Gewalt gesehen. In jedem fünften Fall war der Vater der Mörder seiner Tochter. In jedem sechsten Fall war die Beziehung zwischen Täter und Opfer die eines Paares oder Ex-Paares, während in einem von neun Fällen professionelle Mörder beauftragt wurden.¹²⁰

Da Zwangsheirat dem Bereich der Gewalt im Namen der Ehre zugeordnet wird und ein Zusammenhang zwischen Zwangsheirat und Ehrenmord vermutet wird, werden auch hier Daten erhoben. Pro Jahr werden etwa 300 Fälle von Zwangsheiraten gemeldet. Ein Großteil der Fälle betrifft Familien aus dem asiatischen Raum, die einen großen Anteil der MigrantInnen in Großbritannien stellen.¹²¹ Die Gruppe Southall Black Sisters vermutet sogar eine Zahl von 1000 erzwungenen Ehen von Frauen britischer Staatsangehörigkeit pro Jahr.¹²² Von Zwangsheirat sind insbesondere sehr junge Mädchen betroffen. Nach einer Untersuchung der Homicide Prevention Unit, die insgesamt 518 Fälle untersucht haben, sind die meisten der Opfer von Zwangsheirat zwischen 16 und 20 Jahren alt.¹²³

Die Polizei arbeitet eng mit der Community Liaison Unit im Foreign Office zusammen, welches interveniert, um britische StaatsbürgerInnen, vor allem junge Frauen, vor Zwangsheiraten im Ausland zu schützen. Sie beschäftigen sich mit etwa 200 Fällen im Jahr, die sich teilweise enorm in die Länge ziehen, wenn es darum geht, Frauen im Ausland zu finden und nach Großbritannien zurückzubringen.¹²⁴

Alleine die in London ansässige Beratungsstelle von Southall Black Sisters hat jährlich über 1000 Fälle und Anfragen bezüglich häuslicher Gewalt bearbeitet, auf die zu einem großen Teil auch die Definition der Gewalt im Namen der Ehre zutrifft.¹²⁵ Besonders die Zuordnung von Gewalt im Namen der Ehre in den Bereich der häuslichen Gewalt erschwert es, konkrete Zahlen zu nennen.

Generell ist in Großbritannien die Tendenz zu erkennen, Verbrechen im Namen der Ehre dem Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt unterzuordnen. Dies liegt z. T. an der stark ausgeprägten antirassistischen Haltung gegenüber MigrantInnen. Zudem intendiert man eine Distanz zum Begriff der Ehrverbrechen, da verdeutlicht werden soll, dass diese Verbrechen

¹¹⁹ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 99.

¹²⁰ Metropolitan Police Authority (Hrsg.): Homicide Prevention Unit Factsheet: Honour Based Violence: Murder in the Name of so called honour. London, März 2005.

¹²¹ The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidance for Education Professionals, 1st ed., London, 2005, S. 3.

¹²² Bedell, Geraldine: Death before dishonour. In: Observer, 21.11.2004.

¹²³ Metropolitan Police Authority (Hrsg.): Homicide Prevention Unit Factsheet: Honour Based Violence: Forced Marriage. London, März 2005.

¹²⁴ Bedell: Death before dishonour. In: Observer, 21.11.2004.

¹²⁵ Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence, 2005, S. 95.

nichts „Ehrenhaftes“ an sich haben.¹²⁶ Man verneint nicht die besonderen Charakteristika von Verbrechen im Namen der Ehre, sieht aber große Gemeinsamkeiten zu anderen, generell Frauen betreffenden Formen der Gewalt. Die Zuweisung dieser Verbrechen im Namen der Ehre zu einer bestimmten Gruppe wirkt immer stigmatisierend, homogenisierend und ausgrenzend.¹²⁷ Dies widerspricht der britischen Tradition im Umgang mit Migration. Dahinter steht jedoch die Gefahr, dass aus Angst vor Rassismuskorrekturen falsches Verständnis für Verbrechen im Namen der Ehre von den relevanten Stellen vorgebracht wird. Fälle, in die kulturelle Praktiken involviert waren, wurden in der Vergangenheit von der Polizei und Justiz vorsichtig angegangen, um nicht im Umgang mit ethnischen Minoritäten für grob gehalten zu werden.¹²⁸

3.4.2 Präventionsmaßnahmen und Projekte

Besonders mit dem Regierungswechsel in Großbritannien 1997 ist das Thema geschlechtsbezogene Gewalt stärker in den Vordergrund gerückt und es gab eine Reihe von Initiativen betreffend der Gleichberechtigung der Geschlechter.¹²⁹ Dem Thema der Gewaltanwendung speziell gegenüber Frauen kam mehr Aufmerksamkeit zu. Die britische Regierung richtete eine zentrale Stelle ein, die sich mit Zwangsheirat auseinandersetzt, die Forced Marriage Unit (FMU). Sie beschäftigt sich mit einzelnen Fällen, setzt Richtlinien und unterstützt Projekte.¹³⁰ Richtlinien für den Umgang mit Zwangsheiraten wurden an die Polizei¹³¹, SozialarbeiterInnen¹³² und an Lehrende¹³³ herausgegeben, um die Früherkennung und den Umgang mit diesen Fällen zu professionalisieren.

Polizei:

2001 begann die Metropolitan Police das Projekt „Enough is Enough - Domestic Violence Strategy“ ins Leben zu rufen.

Im Oktober 2003 veröffentlichte die Metropolitan Police den Bericht „Findings of the Multi-Agency Domestic Violence Murder Reviews“, in der die Notwendigkeit betont wurde, im Bereich der Ehrenmorde verstärkt zu forschen und zudem bessere Beziehungen zu ethnischen Gruppen aufzubauen, um in dem Bereich eine Zusammenarbeit zu ermöglichen.¹³⁴ Der Bericht betont zudem die notwendige Sensibilisierung der Polizei in Bezug auf kulturspezifische Themen, da die Polizei viele Fälle von Ehrverbrechen bearbeitet. Zudem weisen sie darauf hin, dass besonders bei Migrantinnen die Hemmschwelle, sich an Hilfsstellen zu wenden, besonders groß sei. Demnach fordern sie „Police should be culturally refined when dealing with victims, but racially and ethnically blind when dealing with perpetrators“.¹³⁵

¹²⁶ So spricht man in der Homicide Prevention Unit auch von „Murder in the so called honour“. Vgl. Metropolitan Police Authority (Hrsg.): Homicide Prevention Unit Fact Sheet, 2005.

¹²⁷ Sen, Purna: Key-note address for CIMEL/INTERRIGHTS Project on Crimes of „Honour“. In: Regeringskansliet, Justitiedepartementet (Hrsg.): Expert meeting on violence in the name of honour, Stockholm, 4.-5. November 2003, S. 22ff.

¹²⁸ Bedell: Death before dishonour. In: Observer, 21.11.2004.

¹²⁹ Kvinnoforum: Honour Related Violence, 2005, S. 101.

¹³⁰ The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage, 2005, S. 20.

¹³¹ The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidelines for Police. London, 2002.

¹³² The Foreign and Commonwealth Office et al (Hrsg.): Guidance for Social Workers: Young People & vulnerable adults facing forced marriage. London, 2002.

¹³³ The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage, 2005.

¹³⁴ Kvinnoforum: A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 123.

¹³⁵ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour Related Violence, 2005, S. 124.

Diesem Bericht folgte die Aufstellung eines speziellen Teams innerhalb der Metropolitan Police 2004, die Homicide Prevention Unit, unter deren Aufgabengebiet auch die Behandlung von Gewalt im Namen der Ehre fällt. Die Homicide Prevention Unit setzt sich aus PolizistInnen, Analysten und ForscherInnen aus dem akademischen Bereich zusammen.¹³⁶ Von dieser Einheit wurden 100 Todesfälle der vergangenen 10 Jahre analysiert. Die Auswertung soll dazu dienen, das Auftreten von Ehrenmorden besser zu verstehen und Anzeichen für einen möglichen Mord im Namen der Ehre bereits im Vorfeld zu erkennen. Dabei verfolgen sie einen breiten Ansatz, indem sie auch auf Anzeichen häuslicher Gewalt achten. Zudem sollen sie untersuchen, inwiefern die hohe Selbstmordrate unter britischen Frauen mit asiatischen Migrationshintergrund mit Gewalt im Namen der Ehre zusammenhängt.¹³⁷

Zivilgesellschaft:

Bei der Prävention von häuslicher Gewalt spielen Nichtregierungsorganisationen eine aktive Rolle. Einige widmen sich speziell den Themen Gewalt im Namen der Ehre, wobei sie teilweise auch staatliche Unterstützung erhalten.

Zudem werden verschiedene konkrete Projekte durchgeführt, wie z. B. das „Project on Strategies to Adress ‘Crimes of Honour‘“, das von CIMEL (Centre of Islamic and Middle Eastern Law und der School of Oriental & African Studies, University of London) und INTERIGHTS (The International Centre for the Legal Protection of Human Rights) durchgeführt wird. Es startete 1999 mit dem Ziel, eine weltweite Vernetzung zwischen AktivistInnen, AnwältInnen und AkademikerInnen zu erreichen: „...to develop and deepen understanding, explore theoretical frameworks and build upon diverse and multiple strategies, nationally, regionally and internationally, to combat impunity for those responsible for ‘honour’ crimes and to challenge the climate of support for the practice amongst state institutions.“¹³⁸

3.4.3 Rechtliche Aspekte

Verbrechen im Namen der Ehre werden von der allgemeinen Gesetzgebung erfasst, die sich auf den Bereich der häuslichen Gewalt bezieht. Der Begriff der Gewalt im Namen der Ehre wird in den einschlägigen Gesetzen nicht explizit gebraucht.¹³⁹

Staatliche Stellen haben anfänglich Mediationsverfahren zur Vermittlung bei Zwangsheiraten empfohlen, was die Betroffenen jedoch der Gefahr von Entführungen aussetzte. Dieses eher passiv ausgerichtete Verhalten entsprach der britischen Tradition der Nichteinmischung in interne Belange der ethnischen Minoritäten des Landes, widersprach allerdings dem individuellen Menschenrecht auf Schutz seiner Rechte. Im März 2004 verabschiedete die Law Society neue Richtlinien für AnwältInnen, um den Schutz der Betroffenen besser zu gewährleisten.¹⁴⁰ Auch in den Richtlinien für andere Stellen wird mittlerweile von dem Mediationsverfahren entschieden Abstand genommen, weil die Gefahren für die Hilfesuchenden zu groß sind.

Obwohl in Wales und England Zwangsheirat kein spezieller Straftatbestand ist, kann man die verantwortlichen Täter ggf. der Bedrohung, der Körperverletzung, Entführung und Freiheitsberaubung anzeigen. Für Ehrenmord gibt es ebenfalls keinen eigenen Straftatbestand.

¹³⁶ Metropolitan Police Authority: Homicide Prevention Unit Fact Sheet, 2005.

¹³⁷ BBC NEWS: Q&A: Honour killings explained, 22.06.2004.

¹³⁸ Cimel and Interights: Project (<http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/Projectfinal.htm>).

¹³⁹ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour related Violence, 2005, S. 118.

¹⁴⁰ Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour related Violence, 2005, S. 118.

Relevante Gesetze betreffend Heirat sind in England und Wales durch The Marriage Act von 1949 und den Matrimonial Causes Act von 1973 festgelegt. Minderjährige können frühestens mit 16 Jahren heiraten, wobei in diesem Fall das Einverständnis der Eltern notwendig ist.¹⁴¹

4. Zusammenfassung und Resümee

Verbrechen im Namen der Ehre an Mädchen und Frauen stellen eine Menschenrechtsverletzung dar, die weltweit innerhalb von traditionellen patriarchalischen Gesellschaften verbreitet ist. Ehrverbrechen werden von nahen männlichen Verwandten begangen, um die Ehre der Familie wiederherzustellen. In diesen Gesellschaften ist die Ehre des Mannes bzw. der Familie häufig mehr wert als das Leben eines Mädchens bzw. einer Frau. Die Sühnung einer verletzten Familienehre wird als Familiensache angesehen, in die sich kein Außenstehender einzumischen hat. Die Wiederherstellung der Familienehre gilt dabei als ein aus gesellschaftlicher Sicht notwendiger Vorgang, um weiterhin anerkannt und geachtet zu bleiben.

Die gesellschaftliche Legitimierung von Ehrverbrechen in vielen Ländern sowie die Tatsache, dass selbst Regierungen teilweise nicht dagegen vorgehen, tragen dazu bei, dass diese Verbrechen weiterhin praktiziert werden. In den Ländern existieren kaum Einrichtungen, an die sich das potentielle Opfer wenden kann, die Polizei schaut häufig weg, Gerichte sprechen den Tätern mildernde Umstände zu, sofern ein Ehrenmord überhaupt zur Anzeige gebracht wird. Verbrechen im Namen der Ehre sind kein explizit religiöses Phänomen, sondern kommen in streng patriarchalischen Gesellschaften vor. Opfer können nicht nur Mädchen und Frauen werden, sondern in einigen Fällen auch Männer, die z. B. ein außereheliches Verhältnis haben.

Auch in Ländern Europas geschehen Ehrverbrechen innerhalb von Migrantenfamilien. Mädchen und Frauen werden im Namen der Ehre unterdrückt, misshandelt, zwangsverheiratet und sogar ermordet. Sie leben teilweise in Parallelgesellschaften, sind auf den häuslichen Bereich beschränkt und haben aufgrund von Sprachproblemen und aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeiten von der Familie oder dem Ehemann kaum die Möglichkeit, sich der Gewalt zu entziehen. Aber auch in der 2. und 3. Generation halten Familien häufig noch an Ehrvorstellungen fest und grenzen sich von der Mehrheitsgesellschaft ab. Die Opfer und die Täter von Ehrenmord lebten z. B. in vielen Fällen schon seit mehreren Jahren in Deutschland.

Ehrverbrechen werden auch in der Migration von nahen männlichen Verwandten ausgeübt. Neben den Brüdern, die auch in den Herkunftsländern die Funktion haben, ihre Schwestern zu bewachen, und die Familienehre notfalls mit Gewalt zu verteidigen, werden in der Migration auch die (Ex-)Ehemänner bzw. Lebensgefährten häufig zum Täter eines Ehrenmordes. In der Praxis hängen Zwangsheirat und Ehrenmord eng zusammen, denn wenn ein Mädchen sich weigert, einen Mann zu heiraten, den die Familie ausgesucht hat, hat sie die Ehre der Familie verletzt. Während von Zwangsheirat häufig sehr junge Mädchen ab der Pubertät bedroht sind, wurden Opfer von Ehrenmord z. B. in Deutschland v. a. Frauen zwischen 20 und 30 Jahren. Das Motiv für die Tat war in vielen Fällen die Trennung von dem Ehemann oder eine außereheliche Beziehung. Junge Mädchen hingegen, die sich z. B. gegen eine Zwangsheirat wehren oder zu „westlich“ geworden sind, werden nicht selten in das Herkunftsland gebracht, um dort zwangsverheiratet, in einigen Fällen sogar ermordet zu werden.

¹⁴¹ The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidelines for Police, 2002, S. 22.

Das Bewusstsein, dass diese Verbrechen auch im eigenen Land geschehen, ist in vielen europäischen Ländern erst in den letzten Jahren gewachsen. So ist die Diskussion um mangelnde Integration sowie die Existenz von Zwangsverheiratung und Ehrenmord in Deutschland verstärkt erst 2004 aufgekommen, während z. B. Schweden in Bezug auf Präventions- und Hilfseinrichtungen von staatlicher und nichtstaatlicher Seite eine Vorreiterrolle innerhalb der europäischen Gemeinschaft eingenommen hat. Auch in Großbritannien sind bereits wichtige Strategien für die Präventionsarbeit insbesondere von Seiten der Polizei erarbeitet worden.

Genauere Zahlen und Statistiken, wie viele Menschen von Verbrechen im Namen der Ehre betroffen sind, existieren weder für europäische Länder noch für die Herkunftsländer der MigrantInnen.

Es müssen noch viele Präventions- und Hilfsmaßnahmen durchgeführt werden, um Ehrverbrechen sowohl in den Herkunftsländern als auch in europäischen Ländern zu verhindern.

Die Integration von MigrantInnen spielt dabei eine wichtige Rolle. Es müssen althergebrachte patriarchalische Wertvorstellungen durch demokratische Werte ersetzt werden.

Nur ein gesellschaftliches Umdenken verbunden mit staatlicher Unterstützung in den einzelnen Ländern bis in die Gesetzgebung hinein kann bewirken, dass Ehrverbrechen in einer Gesellschaft ganz verschwinden. Dabei ist es notwendig, die über Jahrhunderte geprägten, traditionellen Vorstellungen bei Männern, aber auch bei Frauen zu verändern: Es muss deutlich gemacht werden, dass keine Religion oder Tradition Verbrechen im Namen der Ehre rechtfertigen kann. Nicht zuletzt muss die in traditionell patriarchalischen Gesellschaften verankerte Vorstellung von der Minderwertigkeit der Frau aus dem Denken der Menschen verschwinden. Nur in einer Gesellschaft, in welcher beide Geschlechter gleichberechtigt miteinander leben, sind die Voraussetzungen gegeben, dass Verbrechen im Namen der Ehre schließlich ganz abgeschafft werden.

5. Präventionsmöglichkeiten und Forderungen

TERRE DES FEMMES fordert auf nationaler und internationaler Ebene verschiedene Maßnahmen, damit Ehrenmord und andere Formen von Gewalt im Namen der Ehre abgeschafft werden können:

Auf der europäischen Ebene fordert TERRE DES FEMMES:

- das Erstellen einer umfassenden Studie, die belegt, in welchem Ausmaß Verbrechen im Namen der Ehre in dem jeweiligen Land stattfinden
- die Schaffung von weiteren spezifischen Beratungsangeboten und Zufluchtstätten
- die Unterstützung von bereits vorhandenen Beratungsstellen und Schutzeinrichtungen
- die konsequente Durchsetzung von Integrations- und Sprachkursen. Auch müssen diese Kurse für diejenigen verpflichtend sein, die schon seit Jahren in dem jeweiligen Land leben und die Sprache nicht ausreichend beherrschen. Häufig werden Frauen im traditionell patriarchalischen Kontext auf den häuslichen Bereich beschränkt, haben nicht die Möglichkeit, die Landessprache zu erlernen oder eine Ausbildung zu machen und sind daher vom Ehemann abhängig
- die Sensibilisierung der Bevölkerung durch Öffentlichkeitsarbeit
- spezielle Schulungen für diejenigen, die mit Betroffenen zu tun haben, wie z. B. MitarbeiterInnen des Jugendamts, Sozialamts, der Polizei und der Schulen
- keine Strafminderung aus „religiösen“ oder „traditionellen“ Gründen
- die flächendeckende Schaffung von speziellen Schutzprogrammen für die Opfer (ggf. Schaffung einer neuen Identität, Hilfe bei der Suche nach anonymen Einrichtungen und Beratung, Hilfe bei der Verschleierung der neuen Identität z. B. durch Sperrvermerke bei Versicherung, Banken etc.)
- die finanzielle Unterstützung für die Erstellung eines Migrantinnenfaltblattes mit Notfallinformationen für Betroffene in unterschiedlichen Sprachen
- die Einrichtung von zusätzlichen Sprachkurse für Kinder, die begleitend zum normalen Unterricht angeboten werden sollen: Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund sind häufig benachteiligt in ihrer Schullaufbahn und späteren Berufsausbildung, wenn sie bereits in den ersten Klassen Sprachdefizite aufweisen und somit von Anfang an dem Unterricht nicht folgen können
- Spezielle Mädchenarbeit: Mädchen müssen in der Schule über ihre Rechte und Möglichkeiten aufgeklärt werden, sich Gewalt im Namen der Ehre zu entziehen. Es müssen speziell ausgebildete Ansprechpartnerinnen in der Schule vorhanden sein, an die sich die Mädchen wenden können. Mädchen dürfen nicht aus religiösen oder kulturellen Gründen von der Klassengemeinschaft ausgeschlossen werden, z. B. indem sie vom Schwimmunterricht befreit werden oder nicht an Klassenfahrten teilnehmen dürfen
- Verstärkte Integrationsarbeit für männliche Jugendliche: Sprach- und Integrationskurse müssen zusätzlich angeboten werden, es müssen männliche Sozialarbeiter mit Migrationshintergrund an den Schulen mit den Jugendlichen arbeiten. Denn gerade die Jungen verstehen sich als Bewacher ihrer Schwestern und setzen die Familienehre notfalls auch mit Gewalt durch
- Elternarbeit: SozialarbeiterInnen müssen Gespräche mit den Eltern führen, wenn sich Konflikte aufzeigen (wenn z. B. ein Mädchen nicht an der Klassenfahrt teilnehmen darf oder gar eine Zwangsheirat bevorsteht)

- die Erweiterung des Rechts auf Wiederkehr auf Frauen und Mädchen, die von männlichen Verwandten oder ihren Familien gezwungen wurden, sich für längere Zeit im Herkunftsland aufzuhalten (z. B. zur Zwangsheirat)
- die Auflösung der aufenthaltsrechtlichen Abhängigkeit durch Schaffung eines eigenständigen Aufenthaltsrechtes für die Opfer eines Ehrverbrechens
- die Erweiterung von geschlechtsspezifischem bzw. nichtstaatlichem Asyl als eigenständiger und gleichberechtigter Asylgrund
- die Einrichtung einer zentralen Stelle von Seiten der jeweiligen Regierung des Landes, die z. B. Leitlinien und Schulungen für die Polizei erstellt
- die Unterstützung von europäischen Projekten, die zum Ziel haben, Präventionsstrategien bzw. „Best-Practices- Beispiele“ der einzelnen Länder untereinander auszutauschen und Netzwerke zu bilden.

Auf internationaler Ebene fordert TERRE DES FEMMES:

- eine Abschaffung von Gesetzen, die Tätern Strafmilderung oder gar Straffreiheit ermöglichen
- die Unterstützung von lokalen Organisationen, die sich gegen Verbrechen im Namen der Ehre einsetzen und Betroffenen Hilfe ermöglichen
- die Schaffung von Zufluchtseinrichtungen und Beratungsstellen in den betroffenen Ländern, da häufig noch nicht einmal Frauenhäuser existieren
- die Unterstützung von Kampagnen, die das Ziel haben, das Bewusstsein der Menschen zu verändern bzw. die gesellschaftliche Legitimierung von Ehrverbrechen abzuschaffen
- Schulungen von MitarbeiterInnen von Polizei und anderen Behörden, um den Opfern effektiv helfen zu können.

Regierungen müssen aufgefordert werden, ihre internationalen Verpflichtungen bzw. die Menschenrechtsabkommen, die sie ratifiziert haben, einzuhalten.

Verbrechen im Namen der Ehre sind schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen. Sie stehen im Gegensatz zu fundamentalen Rechten, wie sie in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte* (1948) und dem *Internationalen Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau* (CEDAW, 1981) festgelegt sind.

Für alle Unterzeichnerstaaten besteht die Verpflichtung, kulturellen Praktiken entgegen zu wirken, die Frauen diskriminieren und ihrer universellen Rechte berauben.

6. Literatur

- Älgamo, Kickis Åhré: Confronting Honour Violence: The Swedish Police at Work. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the Name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 203-210
- Amnesty International: Pakistan. Honour Killings of girls and women. AI Index: ASA 33/18/99, September 1999
- Amnesty International: Türkei. Chronik eines angekündigten Todes. In: ai-Journal, Juni 2004
- Amnesty International: Turkey: Women confronting family violence. AI Index: EUR 44/013/2004, Juni 2004
- Antes, Peter: Verbrechen im Namen der Ehre - ein religiöses Phänomen? Ehre und Religion. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 16-22
- Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Deutscher Bundestag, 15. Wahlperiode: Gleichberechtigtes Leben für Frauen und Mädchen aus Migrantenfamilien in Deutschland. Drucksache 15/08.03.2005
- Antrag des Deutschen Bundestages: Im Namen der „Ehre“ - Gewalt gegen Frauen weltweit ächten. 14. Wahlperiode. Drucksache 14/7457, 13.11.2001
- Bakirdögen, Ayhan: Religionsattaché verurteilt Ehrenmorde. In: Berliner Morgenpost, 22.02.2005
- BBC NEWS: Q&A: Honour killings explained, 22.06.2004
(<http://newsvote.bbc.co.uk/mpapps/pagetools/print/news.bbc.co.uk/1/hi/uk/3956399.stm>)
- Becker, Anne-Cécile: Verheiratet um jeden Preis. Mitgiftmorde in Indien. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 51-54
- Bedell, Geraldine: Death before dishonour. In: Observer, 21.11.2004
- Bergh, Lise: Swedish Government Initiatives to Help Young People at Risk of Honour-Related Violence. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 193-201
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland - Zusammenfassung zentraler Studienergebnisse. Sommer 2005, S. 28 (erhältlich unter: broschuerenstelle@bmfjsfj.bund.de).
- Bündnis 90/Die Grünen: Häusliche Gewalt - Zwangsehe - Ehrverbrechen. Wirksamer Schutz für Migrantinnen. Fraktionsbeschluss der Bundestagsfraktion vom 28.06.2005
- Cerha, Birgit: „Ein Mord im Namen der Familienehre“. In: Die Weltwoche 26; 25.06.1998
- Cimel and Interights: Project (<http://www.soas.ac.uk/honourcrimes/Projectfinal.htm>)
- Der Spiegel „Allahs rechtlose Töchter. Muslimische Frauen in Deutschland“. 47/15.11.2004, S. 60-94
- Eisenrieder, Claudia: Zwangsheirat bei MigrantInnen. Verwandtschaftliche und gesellschaftspolitische Hintergründe. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 36-44
- Europäische Union: Regelmäßiger Bericht über die Fortschritte der Türkei auf dem Weg zum Beitritt, 2003, S. 39 (verfügbar unter http://europa.eu.int/comm/enlargement/report_2003/pdf/rr_tk_final.pdf).
- Facijs, Gernot: „Mord kann in keiner Religion Rechtfertigung finden“. In: Die Welt, 17.03.2005
- Fischer, Gerhard: Für die Freiheit ihrer Schwestern. In: Süddeutsche Zeitung vom 30.05.2005
- Frankfurter Allgemeine Zeitung: Polizeigewerkschaft lehnt EU-Beitritt der Türkei ab. 08.09.2005

Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre. Konferenzbericht, Veranstaltung vom 9. März 2005 in der Friedrich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit TERRE DES FEMMES und amnesty international, Electronic ed., Bonn 2005

Führung, Bianca: Für den Erhalt der Familie. Ehrverbrechen in Jordanien. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 30-34

Gendercide Watch: „Honour“ Killings and Blood Feuds, 2002
(http://www.gendercide.org/case_honour.html.)

Grundhöfer, Marei: Honour Crimes in Jordanien. Friedrich-Ebert-Stiftung, Amman, Oktober 2002

Holzer-Özgülven, Petra: „Helden retten die Ehre der Familie - Frauen hüten sie. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 39-43

Human Rights Watch: Honoring the Killers. Justice denied for “Honour” Crimes in Jordan. Vol. 16, No.1 (E), April 2004

Islaminstitut (Hrsg.): Türkische Kurden: Untreue Frauen müssen bestraft werden, 26.02.05
(<http://www.islaminstitut.de/index.php?templateid=news&id=382>)

Jöttkandt, Marlies/Kunze, Anne: „Diese Frauen verdienen es zu leben“. In: ai-Journal 10/2004, S. 18-19.

Kahlweit, Cathrin: Gewalt verdient keine Toleranz. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 214, 16.09.2005

Kahlweit, Cathrin: Tödliche Liebe. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 48, 28.02.2005

Käppner, Joachim: Gewalt als Sprache einer Subkultur. In: Süddeutsche Zeitung, Nr. 215, 17./18.09.2005

Kehl, Krisztina/Pfluger, Ingrid: Das Wertgefühl im türkischen Dorf. In: Die Ausländerbeauftragte des Senats Berlin (Hrsg.): Die Ehre in der türkischen Kultur - Ein Wertsystem im Wandel“. Berlin, o. J., S. 16-25

Kirkland, Antonia: Die Paragraphen, die das Töten legitimieren. Zur Gesetzeslage in Jordanien, Türkei und Pakistan. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 23-27

Köhler, Regina: Wenn türkische Väter ihre minderjährigen Töchter zur Heirat zwingen. In: Die Welt, 08.07.2003

Kröhn, Silvana „Der Kampf gegen Steinigung. Steinigung im Iran. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 55-58

Kvinnoforum (Hrsg.): A Five Country Status Report on Honour related Violence. Within the Framework of the EU Programm Daphne - 2003 Financed Project: Shehrazad: Combating Violence in the Name of Honour. Kvinnoforum, Stockholm, 2005

Kvinnoforum (Hrsg.): A Resource Book for Working Against Honour Related Violence. Based on the project: “Honour Related Violence in Europe - mapping of occurrence, support and preventive measures”. Funded by the European Commission DG Social Affairs and Employment. Kvinnoforum, Stockholm, 2003

Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence. European Resource Book and Good Practice. Based on the European Project: „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families. Kvinnoforum, Stockholm, 2005

Kvinnoforum (Hrsg.): Honour Related Violence within a Global Perspective: Mitigation and Prevention in Europe. European Conference Report, Stockholm, 7-8 Oktober 2004

Lehnhoff, Liane: Sklavinnen der Tradition. Zwangsheirat als weltweite Erscheinung. In: TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat - Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 12-17

Luopajarvi, Katja: Honour Killings as Human Rights Violations. Institute for Human Rights, Abo Akademie University Finland, 2003

Metropolitan Police Authority (Hrsg.): Homicide Prevention Unit Factsheet: Honour Based Violence: Forced Marriage. London, März 2005.

Metropolitan Police Authority (Hrsg.): Homicide Prevention Unit Factsheet: Honour Based Violence: Murder in the Name of so called honour. London, März 2005

Mielke, Michael: „Sie wusste, dass sie sterben würde“. In: Berliner Morgenpost, 22.09.2005

Ministry of Justice, Sweden (Hrsg.): Fact Sheet: Government initiatives to help young people at risk of violence in the name of honour, JU 04.17e, November 2004

Müller, Marion: Acid Throwing: Attentate mit ätzenden Säuren. In: NETZ: Bangladesh-Zeitschrift 4/2001 (<http://www.ultrahip.org/bangladesh/pdf/ZS-Frauenrechte.pdf>)

Papatya (Hrsg.): Verbrechen im Namen der Ehre in Deutschland. Ehrmorde, versuchte Morde und Körperverletzungsdelikte. Materialsammlung: Zeitraum 1996-2005. Papatya, Berlin, 2005

Parliamentary Assembly: Crimes of honour, Rapporteur: Mrs Cryer, United Kingdom, AS/Ega (2002) 7 rev 2 (http://www2.soas.ac.uk/honourcrimes/Mat_COEreport.htm), 04.06. 2002

Rath, Christian: Wenn es um die Ehre geht. Blutrache und die Folgen: Totschlag und Tötungsdelikte von Ausländern werden in Deutschland oft nicht als Mord verurteilt. In: Badische Zeitung, 14.10.2002

Rizvi, Javeria: Violence in the Name of Honour in Swedish Society: What Lessons can be learnt from the Swedish Experience. In: Mojab, Shahrzad/Abdo, Nahla (Hrsg.): Violence in the Name of Honour. Theoretical and political Challenges. Bilgi University Press, Istanbul 2004, S. 211-223

Schlötzer, Christine: Wie Gewalt ein Leben zerschneiden kann. In: Süddeutsche Zeitung, 19.01.2004

Sen, Purna: Key-note address for CIMEL/INTERRIGHTS Project on Crimes of „Honour“. In: Regeringskansliet, Justitiedepartementet (Hrsg.): Expert meeting on violence in the name of honour, Stockholm, 4.-5. November 2003, S. 22-28

Sexisme et Droits des Femmes: Pakistan, Bulletin 2005-1, Januar 2005 (<http://www.dawn.com/2005/01/07/nat27.htm>)

Shirkat Gah Women's Resource Centre (Hrsg.): Don't let them get away with murder. Booklet on criminal procedure. Shirkat Gah, Lahore, 2002

Shirkat Gah Women's Resource Centre (Hrsg.): The dark side of honour: Women victims in Pakistan. Special Bulletin, Shirkat Gah, Lahore, 2001

Shirkat Gah Women's Resource Centre/Women living under muslim law (Hrsg.): Karo Kari, TorTora, Siyahkari, Kala Kali. There is no honour in killings. National Seminar Report. Shirkat Gah, Lahore, 25. November 2001

Stoldt, Till: „Die war halt zu deutsch“. In: Welt am Sonntag, 20.02.2005

Stoldt, Till: Deutschlands wahre Patrioten. In: Welt am Sonntag, 13. 03.2005

TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004

TERRE DES FEMMES (Hrsg.): Zwangsheirat. Lebenslänglich für die Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2002

The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidance for Education Professionals, 1st ed., London, 2005

The Foreign and Commonwealth Office et al. (Hrsg.): Dealing with Cases of Forced Marriage. Guidelines for Police. London, 2002

The Foreign and Commonwealth Office et al (Hrsg.): Guidance for Social Workers: Young People & vulnerable adults facing forced marriage. London, 2002

United Nations: Civil and Political Rights, Including Questions of: Disappearances and Summary Executions: Report of the Special Rapporteur, Ms. Asma Jahangir: Submitted Pursuant to Commission on Human Rights Resolution 1999/35 (E/CN.4/2000/3). New York, Commission on Human Rights, United Nations, 2000

UN General Assembly: Working towards the elimination of crimes against women committed in the name of honour, UN doc: A/57/169, 2. Juli 2002

Urteil vom Bundesgerichtshof vom 20.02.2002: Mord; niedrige Beweggründe (abweichende Kulturvorstellungen einer Volksgruppe in Deutschland; Maßstab der Bewertung), Aktenzeichen 5 StR 538/01

Urteil vom Bundesgerichtshof vom 18.01.2004: Zum Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe bei ausländischen Tätern, Aktenzeichen: 2 StR 452/03

Urteil vom Bundesgerichtshof vom 23.03.2004: Mord (niedrige Beweggründe bei Blutrache und kurdisch-jezidischer Wertvorstellung), Aktenzeichen 4 StR 466/03

Volz, Rahel: Gewalt im Namen der Ehre - ein Thema für Europa?! EU-Projekte gegen Ehrverbrechen. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria (Hrsg.): Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES, Tübingen, 2004, S. 82-86.

Walz-Hildenbrand, Marina: Auf der Flucht vor der eigenen Familie. Juristische Aspekte und Schutzmaßnahmen. In: TERRE DES FEMMES/Böhmecke, Myria: Tatmotiv Ehre. TERRE DES FEMMES e. V., Tübingen, 2004, S. 60-64

Wein, Eberhard: Gericht schützt vor Abschiebung. In: Stuttgarter Zeitung, Nr. 191, 19.08.2005

Wolff, Reinhard: Papas verlängerter Arm, in WOZ Die Wochenzeitung vom 27.01.05, http://www.woz.ch/artikel/print_11287.html

Women for Women's Human Rights (WWHR) - NEW WAYS (Hrsg.): Gender Discrimination in the Turkish Penal Code Draft Law - An Analysis of the Draft Law from a Gender Perspective and Proposed Amendments by the Women's Platform on the Penal Code – Zusammenfassender Bericht. Istanbul, 2003, S. 7 (verfügbar unter <http://www.wwhr.org>).

Zentrum Demokratische Kultur - Rechtsextremismus - Jugendgewalt - Neue Medien (Hrsg.): Aspekte der Demokratiegefährdung im Berliner Bezirk Mitte und Möglichkeiten der demokratischen Intervention. Zentrum für Demokratische Kultur, Berlin, März 2004

7. Kurzvorstellung von TERRE DES FEMMES – Menschenrechte für die Frau e. V.

TERRE DES FEMMES e.V. ist eine gemeinnützige Menschenrechtsorganisation, die seit 1981 für ein selbstbestimmtes und freies Leben von Mädchen und Frauen weltweit eintritt. Ziel ist ein partnerschaftliches und gleichberechtigtes Geschlechterverhältnis. Der aus Spenden und Mitgliedsbeiträgen finanzierte Verein engagiert sich mittels Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit für verfolgte und von Diskriminierung betroffene Mädchen und Frauen ungeachtet ihrer konfessionellen, politischen, ethnischen oder nationalen Zugehörigkeit. Darüber hinaus fördert die Organisation einzelne Projekte von Frauen und leistet Einzelfallhilfe in Notsituationen.

Schwerpunktthemen sind der Kampf gegen Frauenhandel, Genitalverstümmelung, Vergewaltigung, Zwangsheirat, Ehrenmord, Ausbeutung von Arbeiterinnen und häusliche Gewalt gegen Mädchen und Frauen.

Hauptaktionstage sind der 25. November, der internationale Tag "NEIN zu Gewalt an Frauen", der 6. Februar, der Tag "Null Toleranz gegenüber weiblicher Genitalverstümmelung" und der 8. März, der Internationale Frauentag.

TERRE DES FEMMES hat am 25. November 2004 die bundesweite Kampagne: „NEIN zu Verbrechen im Namen der Ehre“ gestartet. Mit internationalen Tagungen, Vorträgen, Ausstellungen, Publikationen und Theateraufführungen klärt TERRE DES FEMMES über Ehrverbrechen auf und setzt auf politischer Ebene Forderungen durch. TERRE DES FEMMES leistet außerdem konkrete Einzelfallhilfe für Betroffene.